

Internationales Sportgesetz der FIA (ISG)

Deutsche Übersetzung – Herausgegeben vom DMSB – Deutscher Motor Sport Bund
(Stand: Dezember 2009)

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte dieser Übersetzung liegen beim DMSB. Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des DMSB gestattet.

Inhaltsübersicht

Kapitel I:	Allgemeine Grundsätze
Kapitel II:	Verzeichnis der Definitionen
Kapitel III:	Wettbewerbe – Allgemeine Bestimmungen
Kapitel IV:	Sport-Wettbewerbe – Organisatorische Einzelheiten
Kapitel V:	Strecken – Straßen und Bahnen
Kapitel VI:	Startarten – Läufe
Kapitel VII:	Rekorde – Allgemeine Bestimmungen
Kapitel VIII:	Bewerber und Fahrer
Kapitel IX:	Fahrzeuge
Kapitel X:	Sportwarte
Kapitel XI:	Strafen
Kapitel XII:	Proteste
Kapitel XIII:	Berufungen
Kapitel XIV:	Anwendung des Gesetzes
Kapitel XV:	Verfahren hinsichtlich der Stabilität der FIA-Entscheidungen
Kapitel XVI:	Kommerzielle Fragen in Verbindung mit dem Automobilsport
Kapitel XVII:	Reglement für die Startnummern und die Werbung an den Fahrzeugen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Texte des Concorde-Agreements 1998 einige Änderungen zum Internationalen Sportgesetz enthalten, die ausschließlich für die Formel-1-Weltmeisterschaft Geltung haben.

Da diese Änderungen in den folgenden Text nicht aufgenommen werden können, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Abweichungen zum vorliegenden Gesetz allein das Concorde-Agreement 1998 maßgebend ist.

Kapitel I Allgemeine Grundsätze

1. Internationale Regelung des Sports

Die Fédération Internationale de l'Automobile, im Nachfolgenden FIA genannt, ist die alleinige internationale Sport-Autorität, die zur Erstellung und Durchsetzung der Sportgesetze berechtigt ist, welche der Förderung und Kontrolle automobilistischer Wettbewerbe und Rekorde dienen und die Internationale Meisterschaften der FIA ausschreiben darf. Sie bildet das letztinstanzliche internationale Berufungsgericht für die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Sportgesetze

ergeben können. Die Fédération Internationale Motocycliste übt dieselben Befugnisse für Fahrzeuge mit 1, 2 oder 3 Rädern aus.

Für den Kart-Bereich kann die FIA jährlich ihre internationale Sporthoheit an jede anerkannte Organisation delegieren, die die internationalen Kartaktivitäten im Motorsport unter genauer Beachtung des vorliegenden Sportgesetzes und der FIA-Reglements regelt.

2. Internationales Sportgesetz

Die FIA hat das vorliegende Internationale Sportgesetz (das Gesetz) erstellt, um die zuvor angeführten Befugnisse in einer fairen und gerechten Form auszuüben. Sinn und Zweck des vorliegenden Sportgesetzes mit seinen Anhängen ist es, den internationalen Motorsport zu fördern und zu erleichtern. Es wird nicht angewendet, um einen Wettbewerb oder die Teilnahme eines Bewerbers zu verhindern oder zu erschweren, es sei denn, die FIA hält dies zur Sicherstellung einer sicheren, fairen und ordnungsgemäßen Durchführung von Motorsport für erforderlich.

3. Nationale Regelung des Automobilsports

Jeder der FIA zugehörige nationale Club oder Verband stimmt dem vorliegenden Gesetz zu und ist verpflichtet, es zu beachten. In Anbetracht dieser Zugehörigkeit und dieser Verpflichtung wird für jedes Land nur ein Club bzw. ein Verband, im nachfolgenden ASN genannt, als alleiniger Träger der internationalen Sporthoheit von der FIA anerkannt, welcher berechtigt ist, das vorliegende Internationale Gesetz zur Anwendung zu bringen und den Automobilsport in allen unter der Autorität seines eigenen Landes liegenden Gebieten zu überwachen.

4. Ausübung der Sporthoheit in den Territorien

Nicht autonome Territorien eines Staates unterliegen der Sporthoheit, die von dem ASN ausgeübt wird, welcher den entsprechenden Staat bei der FIA vertritt.

5. Delegation der sportlichen Vollmachten

Jeder ASN hat das Recht, die sportlichen Vollmachten, die ihm durch das vorliegende Gesetz zugeteilt sind, einem oder mehreren anderen Clubs seines Landes ganz oder teilweise zu delegieren, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der FIA.

6. Widerruf der Delegation

Ein ASN kann diese Delegation widerrufen, wenn er die FIA über den Widerruf in Kenntnis setzt.

7. Nationale Wettbewerbsbestimmungen

Jeder ASN kann Nationale Wettbewerbsbestimmungen aufstellen, welche der FIA vorgelegt werden müssen.

Kapitel II

Verzeichnis der Definitionen

8. Die nachstehend aufgeführten Definitionen, Begriffsbestimmungen und Abkürzungen werden in dem vorliegenden Gesetz nebst Anhängen, in den nationalen Reglements nebst Anhängen sowie in allen Ausschreibungen verwendet und sind damit allgemein anzuwenden.

9. FIA

Fédération Internationale de l'Automobile.

10. ASN

Nationaler Club oder Nationale Organisation, der von der FIA als alleiniger Inhaber der sportlichen Autorität in einem Land anerkannt ist.

11. CS

Sportkommission eines ASN.

12. entfällt

13. Landfahrzeuge, Automobile, Spezialfahrzeuge und Luftkissenfahrzeuge

Landfahrzeug:

Ein Landfahrzeug ist ein durch eigene Kraft angetriebenes Fortbewegungsmittel, das sich bei der Fortbewegung ständig im Kontakt mit dem Boden befindet, entweder direkt mittels mechanischen Trageelementen oder indirekt durch Luftkissen, und dessen Fortbewegungselemente und Steuerungsvorrichtungen unter ständiger und vollständiger Kontrolle des im Fahrzeug sitzenden Fahrers stehen.

Automobil:

Ein Automobil ist ein Landfahrzeug, welches sich durch eigene Kraft fortbewegt und auf mindestens vier nicht in einer Linie angeordneten Rädern rollt, die sich ständig im Kontakt mit dem Boden befinden und von denen mindestens zwei der Lenkung und mindestens zwei dem Antrieb dienen.

Spezialfahrzeug:

Ein Spezialfahrzeug ist ein Fahrzeug, das auf mindestens vier Rädern rollt, jedoch durch andere Mittel als durch seine Räder angetrieben wird.

Luftkissenfahrzeug:

Ein Luftkissenfahrzeug ist ein Fahrzeug, dessen Lage zum Boden mittels Luftkissen aufrechterhalten wird.

14. Zylinderinhalt

Volumen des/der Zylinder/s, welches durch die Aufwärts- und Abwärtsbewegung der/des Kolben/s gebildet wird. Dieses Volumen wird in ccm angegeben und für alle Berechnungen, die den Zylinderinhalt der Motoren betreffen, wird die Zahl Pi mit 3,1416 angenommen.

15. Klassen

Zusammenfassung von Automobilen nach dem Zylinderinhalt ihrer Motoren oder nach anderen Unterscheidungskriterien (siehe Anhänge B und J).

16. Wettbewerb, Wertungslauf, Rennen

- a) Ein Wettbewerb ist ein Wertungslauf, an welchem ein Automobil teilnimmt und welcher Wettbewerbscharakter besitzt oder welchem durch die Veröffentlichung von Ergebnissen Wettbewerbscharakter verliehen wird. Die Wettbewerbe sind international oder national. Sie können zudem reserviert oder geschlossen sein. Eine nationale oder internationale Meisterschaft wird als ein Wettbewerb angesehen.
- b) Wertungslauf
Ein einzelner Wertungslauf mit eigenen Ergebnissen. Er kann ein oder mehrere Rennen und ein Finale, freies Training und Qualifikationstraining beinhalten oder in ähnlicher Weise unterteilt sein; er muss jedoch am Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Wertungslauf fängt um die für den Beginn der Papierabnahme und/oder der Technischen Abnahme vorgesehenen Uhrzeit an und schließt das Training und den Wettbewerb an sich ein. Der Wertungslauf endet mit Ablauf einer der nachfolgenden Fristen, je nachdem, welche zuletzt abläuft:
- Protest- oder Berufungsfrist oder Ende einer Anhörung
 - Ende der administrativen Untersuchungen und der technischen Nachuntersuchungen, die in Übereinstimmung mit dem ISG durchgeführt werden.

Wertungsläufe, die Teil einer internationalen, nicht von der FIA anerkannten Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie sind oder als solche vorgesehen sind, können nicht im Internationalen Sportkalender eingetragen werden.

Alle Automobile, die an einem nationalen oder internationalen Wertungslauf, offen für die Formeln und Kategorien oder Gruppen der FIA, wie sie im vorliegenden Sportgesetz und seinen Anhängen definiert sind, teilnehmen, müssen in jeder Hinsicht mit allen technischen Bestimmungen der FIA und den von der FIA vorgenommenen offiziellen Klarstellungen und Auslegungen dieser Bestimmungen übereinstimmen. Ein ASN kann die technischen Bestimmungen der FIA nicht ohne die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der FIA ändern.

- b) 1. Rundstreckenrennen:
ist ein Wertungslauf, der auf geschlossener Rennstrecke zwischen zwei oder mehreren Automobilen stattfindet, die gleichzeitig auf derselben Strecke fahren, wobei die Geschwindigkeit oder die zurückgelegte Distanz in einer vorgegebenen Zeit bestimmend sind.
- b) 2. Dragsterrennen:
ist ein Beschleunigungsrennen zwischen zwei Fahrzeugen beginnend mit einem stehenden Start auf einer gerade verlaufenden und genau vermessenen Strecke, wobei das Fahrzeug, welches die Ziellinie als erstes (ohne Strafen) überfährt, die bessere Leistung erzielt.
- b) 3. Bergrennen:

Ein Wertungslauf, bei der jedes Fahrzeug einzeln startet und die gleiche Strecke zurücklegt, wobei die Ziellinie höher liegt als die Startlinie. Die benötigte Zeit zum Zurücklegen der Entfernung zwischen der Start- und der Ziellinie ist die entscheidende Grundlage für die Wertung.

17. Internationaler Wertungslauf

Ein Wertungslauf, der einem Standardniveau hinsichtlich internationaler Sicherheit gemäß den von der FIA in vorliegendem Gesetz und den entsprechenden Anhängen herausgegebenen Vorschriften genügt. Zur Beantragung eines internationalen Status muss ein Wertungslauf mindestens alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- für internationale Wertungsläufe auf Rundstrecken muss die Rundstrecke eine von der FIA ausgestellte Genehmigung der Stufe haben, wie sie für die zulässigen Wettbewerbsfahrzeuge erforderlich ist;
- für internationale Rallyes müssen alle Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 21 Anwendung finden;
- die zur Teilnahme zulässigen Bewerber und Fahrer müssen alle im Besitz einer im Sinne des Artikels 109 entsprechenden internationalen FIA-Lizenz sein;
- der Wertungslauf muss im Internationalen Sportkalender eingetragen sein. Die Eintragung in den Internationalen Sportkalender liegt im Ermessen der FIA und muss vom ASN des Landes beantragt werden, in welchem der Wertungslauf stattfindet. Ablehnungen werden von der FIA begründet.

Es dürfen ausschließlich internationale Wertungsläufe Teil einer Internationalen Meisterschaft (einschließlich Internationaler Cups, Challenges und Trophys) oder einer Internationalen, von der FIA im Sinne des Artikels 24 genehmigten Serie sein.

Ein Internationaler Wertungslauf, der zu einer Internationalen Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie zählt, die/der den Namen der FIA trägt, unterliegt der sportlichen Aufsicht der FIA, wobei die FIA jedoch die Ausübung der sportlichen Sporthoheit an einen ASN übertragen kann.

Für alle anderen Internationalen Wertungsläufe sind die ASNs dafür verantwortlich, dass die internationalen Bestimmungen gemäß vorliegendem Gesetz in ihrem jeweiligen Land Anwendung finden.

18. Nationaler Wertungslauf

Jeder Wertungslauf, bei dem eine oder mehrere der vorstehend in Artikel 17 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird als nationaler Wertungslauf bezeichnet.

Ein nationaler Wertungslauf wird unter die alleinige sportliche Aufsicht eines ASN gestellt, der seine Sporthoheit in Bezug auf Reglements und Organisation unter Beachtung der allgemeinen Bedingungen zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausübt (siehe Artikel 3 und 53).

Ein nationaler Wertungslauf ist ausschließlich offen für Bewerber und Fahrer, die im Besitz einer von dem ASN ausgestellten Lizenz sind, in dessen Land der Wertungslauf stattfindet.

Ein nationaler Wertungslauf kann nicht zu einer internationalen Meisterschaft oder Serie zählen. Er kann auch nicht in Betracht gezogen werden zur Erstellung einer Gesamtwertung nach verschiedenen internationalen Wertungsläufen.

Es liegt im Ermessen des genehmigenden ASN, für einen nationalen Wertungslauf die Teilnahme von Lizenzinhabern eines anderen ASN zu genehmigen. Wenn der

betreffende Wertungslauf Teil einer nationalen Meisterschaft oder Serie ist, so sind Bewerber mit einer ausländischen Lizenz in der Wertung der entsprechenden Meisterschaft oder Serie nicht punktberechtigt.

Jeder nationale Wertungslauf muss im nationalen Kalender des genehmigten ASN eingetragen sein.

Unabhängig von dem vorstehenden fünften Absatz dürfen professionelle Bewerber oder Fahrer, die im Besitz einer von einem EU-Land (oder einem vergleichbaren Land, das durch die FIA gleichgestellt ist) ausgestellten Lizenz sind, an nationalen Wertungsläufen in einem EU- oder vergleichbaren Land unter den gleichen Bedingungen wie die nationalen Teilnehmer dieser Länder teilnehmen und sie sind auch punktberechtigt.

In diesem Zusammenhang gilt ein Bewerber oder Fahrer als professionell, wenn er bei der zuständigen Behörde eine Erklärung über sein Einkommen abgibt, das er für seine Teilnahme an Motorsportveranstaltungen in Form eines Gehalts oder einer Sponsorschaft erhält. Er muss hierüber einen Nachweis erbringen, der dem ASN, der seine Lizenz ausgestellt hat, genügt, oder er muss auf irgendeine andere Art und Weise die FIA von seinem professionellen Status überzeugen, einschließlich durch Hinweise zu Einkommen, das er erhalten hat, aber nicht bei den zuständigen Behörden angemeldet werden muss.

Weiterhin muss der ASN, der den Wertungslauf mit zulässiger Teilnahme von Lizenzinhabern anderer ASN genehmigt, der Informationspflicht gegenüber der FIA sowie den Bewerbern und Fahrern zu mindestens den folgenden Punkten nachkommen, die in allen offiziellen Dokumenten aufgeführt sein müssen (insbesondere auf den Nennungsformular):

- eindeutige Information darüber, ob die Rundstrecke eine aktuell gültige internationale Genehmigung der FIA oder eine nationalen Genehmigung des entsprechenden ASN besitzt, gemäß der zum Wertungslauf zulässigen Fahrzeugkategorien;
- Informationen zu den Fahrzeugkategorien, die zum Wertungslauf in Übereinstimmung mit der Rennstrecken-Genehmigung zulässig sind;
- Informationen zu der für die Teilnahme an dem Wertungslauf erforderlichen Stufe der Fahrerlizenz.

19. Reservierter Wertungslauf

Ein nationaler oder internationaler Wertungslauf wie in den Artikeln 17 und 18 aufgeführt kann den Zusatz „reserviert“ tragen, wenn die Bewerber oder Fahrer zum Zwecke der Zulassung besonderen Bedingungen entsprechen müssen, welche nicht in den vorstehenden Artikeln 17 und 18 genannt sind; insbesondere sind Rennen, zu denen besondere Einladungen ergehen, „reservierte“ Wettbewerbe.

Unter gewissen Umständen kann es die FIA genehmigen, dass international reservierte Wertungsläufe, die aufgrund ihrer Besonderheit nicht dem Anhang O des ISG entsprechen, von einem ASN in den Internationalen Sportkalender dennoch eingetragen werden.

20. Geschlossene Wertungsläufe

Ein nationaler Wertungslauf gemäß Definition in Artikel 18 kann „geschlossen“ genannt werden, wenn nur die Mitglieder eines Clubs daran teilnehmen können, die jedoch im Besitz der Lizenzen (Bewerber- oder Fahrer-Lizenz) sein müssen, die von dem ASN des betreffenden Landes ausgestellt sind.

Ein solcher Wertungslauf muss von dem ASN genehmigt sein, der in Ausnahmefällen diese Genehmigung mehreren Clubs erteilen kann, welche gemeinsam die Organisation dieses Wettbewerbs durchführen.

21. Rallyes und Cross-Country Rallyes

a) Rallye der 1. Kategorie (sportlicher Wettbewerb):

Straßenwettbewerb mit vorgegebener Durchschnittsgeschwindigkeit, der ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird. Eine Rallye hat entweder eine Streckenführung, der alle Fahrzeuge folgen müssen, oder mehrere Streckenführungen, die an einem vorher festgelegten Punkt zusammentreffen und wobei danach eine gemeinsame Streckenführung folgen kann.

Die Fahrtstrecke(n) kann/können eine oder mehrere Wertungsprüfungen einschließen, d. h. Fahrten auf für den Normalverkehr gesperrten Straßen, welche zusammen im Allgemeinen für die Erstellung des Gesamtklassesments maßgebend sind.

Der (Die) Streckenteil(e), der (die) nicht als Wertungsprüfungen durchgeführt werden, wird/werden „Verbindungsstrecke(n)“ genannt.

Auf diesen Verbindungsstrecken darf die Höchstgeschwindigkeit keinen Wertungsfaktor für die Wertung abgeben.

Die Rallyes der 1. Kategorie müssen im Internationalen Sportkalender in der Sektion „Zuverlässigkeitsfahrten“ eingetragen sein. Hierzu können Fahrer, die von der FIA als Grand Prix-Fahrer klassifiziert wurden, zugelassen werden. Werden bei einer Rallye Wertungsprüfungen mit einer Länge von mehr als 10 % der Gesamtstrecke auf permanenten oder temporären Rennstrecken durchgeführt, ist die Teilnahme von „GP“-Fahrern abhängig von der Eintragung der Veranstaltung in den Rundstreckenkalender als I+-Veranstaltung. Die gleichzeitige Eintragung in den Veranstaltungskalender für Rallyes kann aufrechterhalten werden, falls die Veranstalter es wünschen.

Veranstaltungen, die zum Teil dem Normalverkehr offenstehende Straßen benutzen, jedoch Wertungsprüfungen auf permanenten oder temporären Rennstrecken von mehr als 20 % der Gesamtstreckenlänge einschließen, können nicht in die Sektion „Zuverlässigkeitsfahrten“ des Internationalen Sportkalenders eingeschrieben werden und müssen wie Rundstreckenrennen behandelt werden.

Fahrzeuge, die zu Internationalen Rallyes der ersten Kategorie zugelassen sind:

Die Leistung der Fahrzeuge ist für alle Internationalen Rallyes auf ungefähr 300 PS beschränkt. Die FIA hat zu jeder Zeit und unter allen Umständen alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Leistungsbegrenzung durchzusetzen.

Nur Fahrzeuge, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, dürfen an Internationalen Rallyes teilnehmen:

- Tourenwagen der Gruppe A ohne die Evolutionen, die im Homologationsnachtrag für den Rallyesport ausgeschlossen sind.
- Produktionswagen (Gruppe N)

Tourenwagen der Gruppe A und Produktionswagen der Gruppe N dürfen unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen noch für eine weitere Dauer von vier Jahren nach Ablauf der Homologation an internationalen Rallyes, ausgenommen Läufe zur Rallye-Weltmeisterschaft, teilnehmen, jedoch ohne

die Evolutionen, die im Homologationsnachtrag für den Rallyesport ausgeschlossen sind:

- die FIA-Homologationsblätter müssen bei der Dokumentenabnahme und der Technischen Abnahme vorgelegt werden,
- die Fahrzeuge entsprechen den technischen Bestimmungen (Anhang J), wie sie zum Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Homologation gültig waren, und befinden sich in einem tadellosen Zustand für eine Teilnahme. Die Entscheidung darüber liegt bei den Technischen Kommissaren.
Die Maße der für diese Fahrzeuge verwendeten Turbo-Restriktoren sowie die Mindestgewichte müssen den gegenwärtig gültigen Bestimmungen entsprechen

b) Rallye der 2. Kategorie – (Touristische Zielfahrt)

Veranstaltungen, die nur zu dem Zweck durchgeführt werden, die Teilnehmer an einem im Voraus bestimmten Punkt zusammenzuführen. Zur Unterscheidung dieser Rallye der 2. Kategorie von den Rallyes 1. Kategorie muss sie den Untertitel „Touristische Zielfahrt“ tragen.

Die Fahrtstrecke bzw. Fahrtstrecken nach Kategorie 2 kann/können vorgeschriebene Pflichtstrecke bzw. Pflichtstrecken sein, jedoch nur mit einfachen Durchfahrtskontrollen und ohne dass den Teilnehmern während der Fahrt eine Durchschnittsgeschwindigkeit vorgeschrieben wird.

Eine oder mehrere zusätzliche Prüfungen, ausgenommen Geschwindigkeitsprüfungen, können Teil einer Rallye der 2. Kategorie sein. Diese zusätzlichen Prüfungen dürfen aber nur am Zielort stattfinden.

Bei diesen Rallyes der 2. Kategorie dürfen keine Geldpreise verliehen werden. Eine Rallye der Kategorie 2 ist – selbst wenn die Teilnehmer verschiedenen Nationen angehören – von der Eintragungspflicht im Internationalen Sportkalender befreit. Sie kann jedoch in keinem Land ohne die Genehmigung des betreffenden ASN, welcher die Ausschreibung dafür zu genehmigen hat, durchgeführt werden.

Die Ausschreibung muss in demselben Geiste abgefasst sein, wie er für die eigentlichen Wettbewerbe Gültigkeit hat (vgl. Kapitel IV).

Wenn die Strecke (oder die Strecken) einer Rallye der 2. Kategorie nur das Gebiet eines ASN berührt/ berühren, so benötigen die Teilnehmer keine Lizenz.

Ist dies nicht der Fall, so unterliegt die Durchführung der Rallye den im Artikel 81 (Internationale Strecken) festgelegten Bestimmungen, und die Teilnehmer müssen Lizenzen besitzen (siehe Artikel 108–117).

c) Cross-Country-Rallye und Baja-Cross-Country-Rallye

Die Länge jedes Selektiv-Abschnitts darf 500 km nicht überschreiten, und die Gesamtlänge des Wertungslaufs muss mindestens 800 km betragen. Die Fahrtstrecke kann mit Genehmigung der betroffenen ASNs das Gebiet mehrerer ASNs durchlaufen.

Nur die Cross-Country-Fahrzeuge (Gruppe T), wie im Technischen Reglement der FIA definiert, sind

zugelassen; alle anderen Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

Eine Baja-Cross-Country-Rallye ist eine Cross-Country-Rallye, die an einem Tag (max. Distanz 800 km) oder an zwei Tagen (max. Distanz 1200 km) stattfindet.

d) Marathon-Cross-Country-Rallye

Alle Marathon-Cross-Country-Rallyes müssen im Internationalen Sportkalender eingetragen sein.

Es kann pro Jahr und Kontinent nur eine Marathon-Rallye organisiert werden, es sei denn, die FIA gibt eine Sondergenehmigung.

Der gesamte Streckenverlauf muss mindestens 10.000 km betragen, die Länge der Etappen ist frei. Die Gesamtdauer darf 31 Tage nicht überschreiten, Technische Abnahme und Prolog inbegriffen.

Es werden nur Cross-Country-Rallye-Fahrzeuge zugelassen (Gruppe T), wie sie laut Technischem Reglement der FIA definiert sind, andere Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

22.

a) Sportveranstaltung oder Wettbewerb

Hierunter fallen alle Treffen von Bewerbern und Sportwarten, die einen oder mehrere Wettbewerbe oder mehrere Rekordversuche umfassen.

b) Parade

Eine Parade ist die Präsentation einer Gruppe mit geringer Geschwindigkeit fahrender Fahrzeuge. Die folgenden Bedingungen müssen beachtet werden:

- ein offizielles Fahrzeug führt die Parade an, ein anderes beendet sie;
- diese zwei offiziellen Fahrzeuge sind mit erfahrenen Fahrern besetzt, die der Kontrolle des Rennleiters unterliegen;
- Überholen ist strengstens verboten;
- Zeitnahme ist verboten;
- an den Fahrzeugen dürfen keine Startnummern angebracht sein, es sei denn das Fahrzeug wird historisch mit einer bestimmten Startnummer in Verbindung gebracht. Andere Möglichkeiten zur Identifizierung der Fahrzeuge können von den Veranstaltern genutzt (Buchstaben oder Nummern an den Seitenfenstern etc.), diese müssen aber bei Verlassen des Veranstaltungsortes entfernt werden;
- die Parade muss in der Ausschreibung angegeben und die teilnehmenden Fahrzeuge müssen im offiziellen Veranstaltungsprogramm aufgeführt sein.

c) Demonstration

Eine Demonstration ist die Präsentation der Leistung eines Fahrzeugs. Die folgenden Bedingungen müssen beachtet werden:

- eine Demonstration mit mehr als 5 Fahrzeugen werden unter Aufsicht des Rennleiters durch ein vorausfahrendes Safety-Fahrzeug mit einem erfahrenen Fahrer jederzeit kontrolliert;
- alle Streckenposten müssen auf ihren Plätzen sein;
- die Fahrer müssen entsprechende Sicherheits-Bekleidung tragen (FIA-genehmigte Bekleidung und Helme sind nachdrücklich empfohlen). Die Veranstalter können den Mindeststandard der Bekleidung festlegen;
- die Fahrzeuge müssen bei technischen Kontrollen den Sicherheitsbestimmungen genügen;
- eine detaillierte Liste der Teilnehmer muss nach der Technischen Abnahme veröffentlicht werden;
- Mitfahrer sind nicht zugelassen;
- Überholen ist strengstens verboten, es sei denn, es wird von den Streckenposten durch Zeigen der blauen Flaggen angeordnet;
- Zeitnahme ist verboten;
- die Demonstration muss in der Ausschreibung angegeben sein; die teilnehmenden Fahrzeuge müssen im offiziellen Veranstaltungsprogramm aufgeführt sein;

- an den Fahrzeugen dürfen keine Startnummern angebracht sein, es sei denn das Fahrzeug wird historisch mit einer bestimmten Nummer in Verbindung gebracht.

Andere Möglichkeiten zur Identifizierung der Fahrzeuge können von den Veranstaltern genutzt werden (Buchstaben oder Nummern an den Seitenfenstern etc.), diese müssen aber bei Verlassen des Veranstaltungsortes entfernt werden;

Paraden und Demonstrationen dürfen ohne Genehmigung des ASN des Veranstalter-Landes nicht organisiert werden.

23. Versuch

Ein Versuch ist ein genehmigter Wettbewerb. Hierbei kann jeder Bewerber den Zeitpunkt der Ausführung innerhalb einer in der Ausschreibung festgelegten Frist selbst auswählen.

24. Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge und Serien

FIA Internationale Meisterschaften, internationale Cups, internationale Trophäen und internationale Challenges sind Eigentum der FIA.

a) Meisterschaft

Eine Meisterschaft kann aus einer Serie von Wertungsläufen oder einem einzelnen Wertungslauf bestehen.

Es gibt nationale und internationale Meisterschaften. Eine internationale Meisterschaft darf nur aus internationalen Wertungsläufen gemäß Artikel 17 bestehen.

Allein die FIA ist berechtigt, eine internationale Meisterschaft zu genehmigen. Nationale Meisterschaften können nur von den betreffenden ASNs genehmigt werden. Sofern eine schriftliche Genehmigung dieser nationalen Sporthoheit vorliegt, können außer dem ASN auch andere Organisationen nationale Meisterschaften durchführen.

Maximal ein Wertungslauf zu einer nationalen Meisterschaft kann außerhalb des ASN-Territoriums unter den nachfolgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- dass er in einem Land stattfindet, das eine gemeinsame Grenze (bei einer Meeresgrenze unter der Voraussetzung, dass die FIA ein geographisch entsprechendes Land bestimmt) mit dem Land besitzt, welches die nationale Meisterschaft durchführt;
- dass die Sport- und Technischen Reglements der nationalen Meisterschaft von der FIA genehmigt worden sind;
- dass die Strecke, auf welcher der Wertungslauf durchgeführt wird, von der FIA homologiert und genehmigt worden ist und alle Sicherheitsreglements und Bestimmungen zu den medizinischen Hilfsdiensten beachtet sind.

Internationale Meisterschaften können nur von der FIA oder von einer anderen Organisation mit schriftlicher Genehmigung der FIA organisiert werden. In diesem Falle besitzt die Sporthoheit, die die Meisterschaft organisiert, die gleichen Rechte und Pflichten wie der Veranstalter eines Wertungslaufs.

b) Cup, Trophäe, Challenge und Serie

Ein Cup, eine Trophäe, eine Challenge oder Serie können aus verschiedenen, dem gleichen Reglement unterliegenden Veranstaltungen oder aus einem einzelnen Wertungslauf bestehen. Ein internationaler Cup, Trophy, Challenge oder Serie darf nur aus internationalen Wertungsläufen gemäß Artikel 17 bestehen.

Keine internationale Serie darf organisiert werden, es sei denn, dass der ASN-Vorschlag einer solchen Serie von der FIA schriftlich genehmigt worden ist. Die schriftliche Genehmigung der FIA muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Sportlichen und Technischen Reglements der Serie, insbesondere in Bezug auf Sicherheit;
- Genehmigung des Kalenders der Serie;
- Vorausgegangene Genehmigung von allen ASNs (einschließlich der Daten der Wertungsläufe), auf deren Gebiet eine oder mehrere zu der Serie zählenden Veranstaltungen organisiert wird/werden;
- Bestätigung, dass die jeweilig ausgeschriebenen Fahrzeugkategorien durch das Streckenabnahmeprotokoll zugelassen sind, und Beachtung aller Sicherheitsreglements und der FIA-Bestimmungen zu den medizinischen Hilfsdiensten;
- Bestätigung, ob der Titel der Serie mit ihrer geographischen Ausdehnung und mit ihren technischen und sportlichen Kriterien übereinstimmen.

Zusätzlich kann die FIA nach eigenem Ermessen die Durchführung einer nationalen Meisterschaft mit mehr als einem Lauf außerhalb des Landes des ASN, dem der Club angehört, genehmigen, für die ausschließlich die Mitglieder eines Clubs zugelassen sind.

- c) Meisterschaften, Cups, Trophäen, Challenges oder Serien mit dem Namen der FIA im Titel dürfen nur von der FIA selbst oder von einer anderen Organisation jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung der FIA organisiert werden. Weiterhin darf der entsprechende Titel das Wort „Welt“ (oder irgendein anderes Wort mit einer ähnlichen Bedeutung oder das in irgendeiner Sprache davon abgeleitet ist) nur beinhalten, wenn die Ausschreibungsbestimmungen mindestens mit den Vorschriften des nachfolgenden Punktes d) übereinstimmen. Außerdem muss die Voraussetzung erfüllt werden, dass über die gesamte Saison gesehen im Durchschnitt mindestens vier Automobilhersteller teilnehmen.
- d) Die Titel anderer Cups, Trophäen, Challenges oder Serien dürfen das Wort „Welt“ (das, zum Verständnis des vorliegenden Artikels, jeden Begriff mit einer ähnlichen Bedeutung beinhaltet oder in irgendeiner Sprache von dem Wort „Welt“ abgeleitet ist)) nicht ohne die Genehmigung der FIA beinhalten. Im Allgemeinen wird die FIA diese Genehmigung unter der Voraussetzung erteilen, dass die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und dass nach Meinung der FIA dies im allgemeinen Interesse des Sports liegt. Bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen kann die FIA ihre Genehmigung zurückziehen.
- i) Der Cup-, Trophäen-, Challenge- oder Serienkalender muss Veranstaltungen beinhalten, die im Verlauf einer Saison auf mindestens drei Kontinenten stattfinden;

- ii) Wenn ein Cup, Trophäe, Challenge oder Serie aus lediglich einer Veranstaltung besteht, so müssen die Läufe, Veranstaltungen oder andere Serien, die der Qualifikation der Fahrer zur Teilnahme an dieser einzigen Veranstaltung dienen, auf mindestens drei Kontinenten stattfinden und ordnungsgemäß im Internationalen Sportkalender eingetragen sein;
- iii) Der Veranstalter muss damit einverstanden sein und anerkennen, dass zusätzlich zu allen im Sportgesetz oder anderswo beschriebenen Rechten oder Befugnissen die FIA sich das Recht vorbehält, bei jeder Veranstaltung des Cups, Trophäe, Challenge oder Serie, die den Titel „Welt“ verwendet oder dessen Verwendung beantragt hat, Überprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Sportgesetzes und der anzuwendenden Bestimmungen vollständig beachtet werden. Der Veranstalter muss solche Überprüfungen unterstützen, indem er der FIA zu diesem Zwecke Zugang auf dem gesamten Gelände und zu allen entsprechenden Dokumenten gewährt;
- iv) Der Veranstalter des entsprechenden Cups, Trophäe, Challenge oder Serie muss für jede Veranstaltung mindestens einen Sportkommissar aus der von der FIA veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten Liste benennen, der dann als Vorsitzender des Gremiums handelt und der die FIA, den genehmigenden ASN sowie den ASN des Landes, in welchem die Veranstaltung stattfindet, über jeden schwerwiegenden Verstoß des Sportgesetzes oder andere Unregelmäßigkeiten während der Veranstaltung informiert.

Die FIA kann ausnahmsweise eine Ausnahmegenehmigung für eine Serie gewähren, wenn eine langfristige Verwendung des Wortes „Welt“ nachgewiesen werden kann.

25. Organisationsausschuss

Eine Gruppe von mindestens drei Personen, die mit Genehmigung des ASN (vgl. Artikel 3, 4 und 5) von den Veranstaltern eines Wettbewerbs (vgl. Artikel 55) mit allen erforderlichen Vollmachten zur praktischen Durchführung dieses Wettbewerbes und zur Anwendung der Ausschreibungsbestimmungen (vgl. Artikel 27) ausgestattet worden sind.

26. Veranstaltungsgenehmigung

Ein von dem ASN als Inhaber der Sport-Autorität (siehe Artikel 3, 4 und 5) ausgestelltes Dokument, durch welches dem Veranstalter ein Wettbewerb genehmigt wird.

27. Ausschreibung

Ein von den Veranstaltern eines Wettbewerbs (siehe Artikel 55) herausgegebenes, zwingend notwendiges Dokument, das die Einzelheiten des Wettbewerbs regelt.

28. Programm

Ein von dem Organisationsausschuss eines Wettbewerbes (siehe Artikel 25) vorbereitetes zwingend notwendiges offizielles Dokument, das alle Einzelheiten des Wettbewerbes zur Information der Zuschauer enthält.

29. Strecke

Die von den Bewerbern einzuhaltende Strecke.

30. Rennstrecke

Eine geschlossene Strecke, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden Einrichtungen, die an der gleichen Stelle beginnt und endet und die speziell für Automobilrennen gebaut oder dafür angepasst wurde. Eine Rennstrecke kann zeitweise, eingeschränkt permanent oder permanent eingerichtet sein, je nach der Eigenschaft ihrer Einrichtungen und ihrer Verfügbarkeit für Wettbewerbe.

31. Speedway

Eine permanente Rennstrecke mit höchstens 4 Kurven gleicher Richtung.

32. Meile, Kilometer

Für alle Umrechnungen von englischen Maßeinheiten in metrische oder umgekehrt, wird die Meile mit 1,609 344 km gerechnet.

33. Rekord

Die unter besonderen, im Sportgesetz festgelegten Bedingungen erzielte Höchstleistung (s. Anhang D, Regelung der Rekorde).

34. Lokaler Rekord

Ein auf einer dauernden oder zeitweilig eingerichteten Rennstrecke, die von dem betreffenden ASN genehmigt sein muss, erzielter Rekord, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

35. Nationaler Rekord

Ein Rekord, der nach den Bestimmungen des ASN auf dessen Gebiet oder dem Gebiet eines anderen ASN (nach vorheriger Einholung seiner Genehmigung) aufgestellt oder gebrochen wird.

Ein Nationaler Rekord ist ein „Klassenrekord“, wenn er die Höchstleistung darstellt, die in einer der Klassen erreicht wurde, in welche die zum Versuch zugelassenen Fahrzeuge unterteilt wurden.

Er ist ein „absoluter Rekord“, wenn es sich um eine Höchstleistung handelt, bei der die Klasse nicht in Betracht gezogen wurde.

36. Internationaler Rekord

Unter Internationalem Rekord versteht man die beste Leistung, die in einer bestimmten Klasse oder Gruppe erreicht wurde (siehe Artikel 199).

Es gibt Internationale Rekorde für Automobile sowie für Spezial-Fahrzeuge und Luftkissen-Fahrzeuge (siehe Artikel 199).

37. Weltrekord

Eine von der FIA als Rekord anerkannte Höchstleistung eines Automobils ohne Rücksicht auf die Kategorie, Klasse, Gruppe oder andere Unterteilungen.

38. Rekordinhaber

Wenn es sich um einen im Verlauf eines Einzelversuchs aufgestellten Rekord handelt, so ist Inhaber dieses Rekords derjenige, der die Genehmigung zur Durchführung des Rekordversuches formal beantragt und erhalten hat. Bei einem im Verlauf einer Sportveranstaltung aufgestellten Rekord ist der Inhaber dieses Rekords der Bewerber (vgl. Artikel 44), d. h. derjenige, unter dessen Namen das Fahrzeug mit dem diese Höchstleistung aufgestellt worden ist, genannt wurde.

39. Start

Als Start gilt der Augenblick, in welchem einem oder mehreren, gleichzeitig startenden Bewerber/n das Startzeichen gegeben wird (vgl. Artikel 89–96, Startvorschriften).

40. Kontrolllinie

Die Linie, bei deren Durchfahren die Zeitnahme eines Fahrzeugs erfolgt.

41. Startlinie

Die erste Kontrolllinie mit oder ohne Zeitnahme (siehe Art. 90).

42.

a) **Ziellinie** Die Abschluss-Kontrolllinie mit oder ohne Zeitnahme

b) **Parc-fermé**

Dies ist der durch die Ausschreibung des Veranstalters bestimmte Platz, auf welchem der Teilnehmer sein(e) Fahrzeug(e) abstellen muss. Im Parc-fermé dürfen sich nur Sportwarte aufhalten, die mit der Kontrolle beauftragt sind.

Jeder Eingriff, Überprüfung, Vorbereitung oder Instandsetzung am Fahrzeug ist nur mit Erlaubnis der vorgenannten Sportwarte gestattet.

Bei allen Veranstaltungen, bei denen es eine Technische Abnahme gibt, ist ein Parc-fermé vorgeschrieben.

Der Ort, an welchem sich der Parc-fermé befindet, muss in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.

Der Parc-fermé muss in der Nähe der Ziellinie oder der möglichen Startlinie gelegen sein.

Nach Beendigung des Wertungslaufes unterliegt die Strecke zwischen Ziellinie und Eingang Parc-fermé den Parc-fermé-Bestimmungen.

Der Parc-fermé soll genügend Platz bieten und gut gesichert sein, um zu vermeiden, dass nichtberechtigte Personen Zugang erhalten, wenn sich Fahrzeuge im parc fermé befinden.

Die Kontrolle wird von durch den Veranstalter bestimmten Sportwarten durchgeführt.

Diese Sportwarte sind für die Funktion des Parc-fermé verantwortlich, und nur sie sind berechtigt den Teilnehmern Anweisungen zu erteilen.

Die Kontrollzonen bei Rallye-Veranstaltungen werden als Parc-fermé behandelt. In der Kontrollzone sind jegliche Arbeiten am Fahrzeug und jegliche fremde Hilfe untersagt.

43. Handicap

Ein durch die Ausschreibung eines Wettbewerbes vorgesehener Ausgleich, um die Chancen der Bewerber soweit als möglich anzugleichen.

44. Bewerber

Jede natürliche oder juristische Person, die zu irgendeinem Wettbewerb genannt hat und die unbedingt im Besitz einer Bewerber-Lizenz der FIA, ausgestellt durch seinen ASN, sein muss (vgl. Artikel 108, 110).

45. Fahrer

Jeder, der in irgendeinem Wettbewerb, welcher Art auch immer, ein Fahrzeug fährt und unbedingt im Besitz einer Fahrer-Lizenz der FIA, ausgestellt durch seinen ASN, sein muss (vgl. Artikel 108, 110).

46. Mitfahrer

Jede, außer dem Fahrer in einem Automobil beförderte Person, welche mit ihrer persönlichen Ausrüstung mindestens 60 kg wiegt.

47. Lizenz

a) Eine Lizenz ist eine Bestätigung der Registrierung, das jeder natürlichen oder juristischen Person (Fahrer, Bewerber, Hersteller, Teams, Renn-Sportwarte, Veranstaltern, Rennstrecke etc.) ausgestellt wird, die, in welcher Eigenschaft auch immer, an Wettbewerben oder Rekordversuchen, welche unter dem vorliegenden Sportgesetz stehen, teilnimmt oder beteiligt ist. Es wird vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer das Internationale Sportgesetz kennt und seine Bestimmungen beachtet.

Vom Grundsatz her sind alle Antragsteller, die gemäß vorliegendem Sportgesetz sowie den gültigen sportlichen und technischen Bestimmungen die Bedingungen für die Ausstellung einer Lizenz erfüllen, in jedem Fall berechtigt, eine solche Lizenz zu erhalten.

Niemand darf an einem Wettbewerb teilnehmen, einen Rekord aufstellen oder brechen, wenn er nicht Inhaber einer von seinem Heimat-ASN ausgestellten FIA-Lizenz oder von einem anderen ASN, mit der Genehmigung seines Heimat-ASN, ausgestellten FIA-Lizenz ist (siehe Art. 110). Ein Heimat-ASN ist der ASN des Landes, dessen Nationalität der Lizenznehmer besitzt.

Im Falle eines professionellen Bewerbers oder Fahrers gemäß der Definition in Artikel 18 des vorliegenden Gesetzes, kann der Heimat-ASN auch der ASN eines EU-Landes, in welchem der Lizenznehmer seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat, sein.

Eine internationale, von einem ASN ausgestellte FIA-Lizenz besitzt gemäß entsprechender Stufe der jeweiligen Lizenz für internationale Wertungsläufe Gültigkeit, sofern diese im Internationalen Sport-Kalender eingetragen sind. Ein Lizenzinhaber darf nur an einem internationalen Wertungslauf teilnehmen, wenn dieser im Internationalen Sport-Kalender eingetragen ist.

Die FIA-Lizenz muss jährlich ab dem 1. Januar eines jeden Jahres erneuert werden.

Jeder ASN muss die Lizenzen entsprechend den Bestimmungen der FIA ausgeben.

Die Lizenz kann unter einem Pseudonym ausgestellt werden, es dürfen jedoch keinesfalls zwei Pseudonyme verwendet werden.

Für die Ausstellung oder Erneuerung einer Lizenz kann eine Gebühr berechnet werden.

Nach vorheriger Zustimmung der FIA kann ein ASN eine Lizenz an einen Ausländer aus einem Land ausstellen, das in der FIA noch nicht vertreten ist. Beim Sekretariat der FIA wird eine Liste der so ausgestellten Lizenzen geführt. Jeder Club oder Verband muss sich bei seiner Zulassung zur FIA verpflichten, die so ausgegebenen Lizenzen anzuerkennen und zu registrieren.

Die internationale „Super“-Lizenz wird von der FIA ausgestellt und ausgehändigt an Kandidaten, die bereits Inhaber einer Nationalen Lizenz sind und den Antrag gestellt haben. Ihr Besitz ist vorgeschrieben bei Teilnahme an bestimmten Internationalen Meisterschaften der FIA unter den jeweiligen Ausschreibungsbestimmungen. Hierzu muss der Fahrer das hierfür vorgesehene Antragsformular ausfüllen und unterschreiben. Sie muss alljährlich erneuert werden. Die FIA hat das Recht, die Ausstellung der Lizenz abzulehnen, wobei die Gründe für die Ablehnung angegeben werden. Die Superlizenz verbleibt im Eigentum der FIA, die sie an jeden Inhaber übergibt. Sofern aufgrund einer Bestrafung die Suspendierung oder der Entzug der Lizenz verfügt wird, bleibt der Inhaber für die Dauer einer solchen Suspendierung oder eines solchen Entzugs für die Teilnahme an FIA-Prädikatsläufen gesperrt.

- b) Nationale Lizenzen, die von einem EU-ASN oder dem ASN eines durch FIA-Beschluss gleichgestellten Landes für einen professionellen Bewerber oder Fahrer gemäß Definition in Artikel 18 des vorliegenden Gesetzes ausgestellt werden, ermöglichen es ihren Inhabern, an nationalen Wertungsläufen teilzunehmen, die in EU-Ländern (oder gemäß FIA-Beschluss gleichgestellten Ländern) stattfinden, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung erforderlich wäre.

Solche Nationalen Lizenzen tragen die Flagge der EU.

Jeder ASN der EU oder eines durch FIA-Beschluss gleichgestellten Landes garantiert, dass diese Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen berücksichtigt sind.

Solch ein professioneller Bewerber oder Fahrer ist sowohl der Rechtsprechung des ASN des Landes, in welchem er an einem Wettbewerb teilnimmt, als auch der Rechtsprechung des lizenzausstellenden ASN unterworfen.

Jeder vorgenommene Entzug einer solchen Lizenz wird im offiziellen Automobilsport-Bulletin der FIA veröffentlicht.

48. Liste der Lizenzinhaber

Die von einem ASN geführte Liste der Personen, die von dem ASN eine Bewerber- oder Fahrerlizenz erhalten haben.

49. Lizenznummer

Die Nummer, die alljährlich den im Register der Lizenzinhaber eingetragenen Bewerbern oder Fahrern vergeben wird.

50. Ausschluss

Der Ausschluss hat für den Betroffenen das Verbot zur Folge, an einem bestimmten Wettbewerb oder an mehreren Wettbewerben derselben Veranstaltung teilzunehmen.

51. Suspendierung

Die Suspendierung hebt zeitweilig für den Betroffenen das Recht zur Teilnahme an jedem Wettbewerb auf. Sie bezieht sich entweder auf Veranstaltungen im Lande des ASN, der die Suspendierung ausgesprochen hat, oder auch auf Veranstaltungen in anderen Ländern, die der Sportgesetzgebung der FIA unterstehen (vgl. Artikel 170 und 182).

52. Disqualifizierung

Die Disqualifizierung nimmt dem davon Betroffenen endgültig das Recht, an Wettbewerben teilzunehmen – ausgenommen sind die in Artikel 170 und 180 genannten Fälle.

Kapitel III

Wettbewerbe – Allgemeine Bestimmungen

53. Allgemeine Bestimmungen für die Anwendung des Sportgesetzes

Alle Wettbewerbe, alle nationalen, internationalen Rekordversuche und Weltrekordversuche, die in einem in der FIA vertretenen Land durchgeführt werden, unterliegen dem vorliegenden Sportgesetz.

Die geschlossenen Wettbewerbe und lokalen Rekordversuche werden jedoch durch das Nationale Sportreglement geregelt.

In Ländern, in denen es kein Nationales Sportreglement gibt, gelten die Bestimmungen des Internationalen Gesetzes.

54. Wettbewerb, der in einem nicht in der FIA vertretenen Land durchgeführt wird

Ein Wettbewerb kann in einem Land, das nicht in der FIA vertreten ist, nur mit einer Sondergenehmigung veranstaltet werden, deren Erteilung in das freie Ermessen der FIA gestellt ist.

55. Organisation der Wettbewerbe

In jedem Land kann ein sportlicher Wettbewerb veranstaltet werden:

- a) von dem nationalen Club als Inhaber der Sporthoheit (vgl. Artikel 3, 4 und 5),
- b) von einem Automobilclub oder in Ausnahmefällen von einer anderen qualifizierten Sportorganisation, vorausgesetzt, dass dieser Club oder diese Sportorganisation die erforderliche Veranstaltungsgenehmigung besitzt (vgl. Artikel 61).

56. Offizielle Dokumente

Jeder Wettbewerb bedingt die Erstellung offizieller Dokumente, unter welchen eine Ausschreibung (vgl. Artikel 27) und ein Programm (vgl. Artikel 28) unbedingt notwendig sind.

Jede in einem dieser offiziellen Dokumente enthaltene Bestimmung, die im Widerspruch zu dem vorliegenden Gesetz steht, ist null und nichtig.

57. Vermerk, der auf allen – einen Wettbewerb betreffenden – Dokumenten anzubringen ist

Alle Ausschreibungen, Programme und Nennungsformulare, welche sich auf einen Wettbewerb beziehen, müssen an deutlich sichtbarer Stelle den Vermerk tragen „Organisiert in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz und dem Sportreglement des ...“ (Name des betreffenden ASN oder seines Bevollmächtigten).

In den Ländern, in denen ein Nationales Sportreglement nicht besteht, wird der Vermerk gekürzt in: „Organisiert in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz“.

58. Kenntnis und Beachtung der Reglements

Jede Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisiert oder daran teilnimmt, ist verpflichtet:

1. die Statuten und Gesetze der FIA, das vorliegende Gesetz sowie die Nationalen Reglements zu kennen;
2. die Verpflichtung zu übernehmen, sich o. g. Gesetzen sowie den Entscheidungen der ASN und den Folgen, die daraus entstehen könnten, ohne Vorbehalt zu unterwerfen.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen verliert jede Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisiert oder daran teilnimmt, das Nutzungsrecht der Lizenz, die ihr ausgestellt wurde, und jeder Hersteller wird zeitweilig oder endgültig aus den FIA-Meisterschaften ausgeschlossen. Die FIA erläutert die Gründe für eine solche Entscheidung.

Wenn die Nichtübereinstimmung eines Fahrzeugs mit dem technischen Reglement festgestellt wird, kann das Fehlen eines Wettbewerbsvorteils niemals als Verteidigung angesehen werden.

59. Verbotene Wettbewerbe

Jeder geplante Wettbewerb, der nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und des Nationalen Reglements des zuständigen ASN organisiert ist, wird durch diesen ASN verboten.

Wenn ein derartiger Wettbewerb als Teil einer Veranstaltung vorgesehen ist, für welche bereits eine Genehmigung erteilt wurde, wird diese Genehmigung null und nichtig.

Die Bestimmungen des Art. 58 sind auf jeden Lizenzinhaber, der an solchen Wettbewerben teilnimmt, anwendbar.

60. Verlegung oder Absage eines Wettbewerbes

Eine Veranstaltung bzw. ein in einer solchen Veranstaltung vorgesehener Wettbewerb kann nur dann verlegt oder abgesagt werden, wenn entsprechende Vorbehalte für die Verlegung oder Absage in der Ausschreibung vorgesehen waren oder wenn die Sportkommissare die Verlegung aus Gründen höherer Gewalt oder der allgemeinen Sicherheit beschlossen haben (vgl. Artikel 141).

Im Falle einer Absage oder Verlegung um mehr als 24 Stunden müssen die Nenn-
gelder zurückerstattet werden.

Kapitel IV

Sport-Wettbewerbe – Organisatorische Einzelheiten

61. Erforderliche Veranstaltungsgenehmigung

Ein Wettbewerb kann in einem Land nur dann veranstaltet werden, wenn eine von dem Nationalen Club, d.h. dem Inhaber der Sporthoheit (vgl. Art. 3, 4 und 5), ausgestellte Veranstaltungsgenehmigung vorliegt (vgl. Artikel 26).

62. Antrag für eine Veranstaltungsgenehmigung

Jeder Antrag für eine Veranstaltungsgenehmigung muss mindestens einen Monat vor dem Datum der geplanten Veranstaltung an den zuständigen ASN (vgl. Art. 61) gerichtet werden und die folgenden Angaben enthalten:

1. Namen und Funktionen der zur Bildung des Organisationsausschusses (vgl. Art. 25) vorgeschlagenen Personen und die Anschrift dieses Ausschusses;
2. einen Entwurf der Ausschreibung (vgl. Art. 27 und 65) für jeden einzelnen Wettbewerb der Veranstaltung. Falls der zuständige ASN bereits im Voraus eine Gebühr für die Erteilung der Veranstaltungsgenehmigung festgesetzt hat, muss dem Antrag der Gegenwert der Gebühr beigefügt sein; die Gebühr wird für den Fall der Nichterteilung der Genehmigung erstattet.

63. Erteilung der Veranstaltungsgenehmigung

In jedem Land erteilt der zuständige ASN, wenn er es für angebracht hält, die Veranstaltungsgenehmigung (vgl. Art. 61) auf besonderen Vordrucken, aber auch ein einfaches Schreiben, welches die Ausschreibung genehmigt (vgl. Art. 27 und 65) kann als Veranstaltungsgenehmigung gelten. Vom Grundsatz her ist jeder Veranstalter, der eine Veranstaltungsgenehmigung beantragt, berechtigt, diese Erlaubnis erteilt zu bekommen, wenn er die Kriterien des vorliegenden Sportgesetzes sowie der gültigen sportlichen und technischen Bestimmungen erfüllt.

64. Beachtung der Gesetze und Bestimmungen

Ein Wettbewerb kann auf der Straße, auf einer Rennstrecke oder auf beiden durchgeführt werden; jedoch wird die Veranstaltungsgenehmigung (vgl. Art. 61) seitens des zuständigen ASN nur unter der Voraussetzung erteilt, dass der Organisationsausschuss sich verpflichtet (vgl. Art. 25), gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden einzuholen.

Anmerkung 1: Die im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführten Wettbewerbe müssen gemäß den in dem Lande, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gelten-

den Verkehrsregeln abgewickelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch Strafen geahndet, welche im Ermessen der Sportkommissare liegen.

Anmerkung 2: Die auf einem Speedway durchgeführten Wettbewerbe unterliegen allen Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes; es können aber zusätzlich dafür besondere Bestimmungen Anwendung finden, welche das Fahren von Rennwagen auf diesem Speedway betreffen und speziell zu diesem Zweck erlassen worden sind.

Veröffentlichung der Ausschreibungen

Die Ausschreibungen zu den verschiedenen FIA-Meisterschaftsläufen müssen spätestens einen Monat vor Nennungsschluss dem Sekretariat der FIA vorliegen. Für Rallyes beträgt die Frist zwei Monate.

65. Angaben, die die Ausschreibung enthalten muss

- a) Die Bezeichnung der oder des Veranstalter(s) (vgl. Artikel 55)
- b) Name, Art und Beschreibung der oder des geplanten Wettbewerbe(s) (vgl. Artikel 17–21)
- c) Einen Vermerk, dass die Veranstaltung den Bestimmungen dieses Gesetzes und für den Fall, dass ein solches vorhanden ist, den Bestimmungen des Nationalen Sportreglements unterliegt
- d) Die Zusammensetzung des Organisationsausschusses (vgl. Artikel 25) und seine Anschrift
- e) Ort und Datum der Veranstaltung
- f) Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Wettbewerbe (Länge und Fahrtrichtung der Strecke, Kategorien und Klassen der zugelassenen Fahrzeuge, Kraftstoff, gegebenenfalls Begrenzung der Teilnehmerzahl usw.)
- g) Alle die Nennungen betreffenden zweckdienlichen Angaben (Adresse für die Zusendung, Datum und Uhrzeit der Nennungseröffnung und des Nennungsschlusses, gegebenenfalls die Höhe der Nennelder (vgl. Artikel 70 und 71)
- h) Alle zweckdienliche Angaben über die Versicherung
- i) Datum, Uhrzeit und Art des Starts, gegebenenfalls mit Angabe des Handicaps
- j) Wiederholung von Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Lizenzen (vgl. Artikel 44, 45 und 108), die Flaggenzeichen (vgl. Anhang H) und die Schutzmaßnahmen gegen Feuer (vgl. Artikel 128)
- k) Die Art, wie die Zielankunft überprüft wird, und die Art, wie die Wertung erfolgt
- l) Eine ausführliche Aufstellung der für den Wettbewerb ausgeschriebenen Preise
- m) Einen Hinweis auf die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im Hinblick auf Proteste (vgl. Artikel 172, 173 und 174)
- n) Die Namen der Sportkommissare und des Rennleiters

66. Änderungen in den Ausschreibungen

Mit Beginn der Nennungen kann in den Ausschreibungen keine Änderung mehr vorgenommen werden, wenn nicht die einstimmige Zustimmung aller bereits genannten Bewerber oder die entsprechende Entscheidung der Sportkommissare aus Gründen höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen vorliegt (vgl. Artikel 141).

67. Angaben, die in einem Programm erscheinen müssen

- a) Ein Vermerk, dass die Veranstaltung den Bestimmungen des vorliegenden Sportgesetzes und für den Fall, dass ein solches vorhanden ist, dem Nationalen Sportreglement unterliegt
- b) Ort und Datum der Veranstaltung
- c) Kurze Beschreibung und Zeitplan der geplanten Wettbewerbe
- d) Name der Bewerber und Fahrer sowie die Startnummern, welche die Fahrzeuge tragen (im Falle von „Pseudonymen“ müssen diese in Anführungszeichen angegeben sein)
- e) Das Handicap, falls ein solches gegeben wird
- f) Eine genaue Liste der für jeden Wettbewerb ausgeschriebenen Preise
- g) Die Namen der Sportkommissare und des Rennleiters.

68. Nennungen

Durch die Nennung wird zwischen dem Bewerber und dem Organisationssausschuss (vgl. Artikel 25) ein Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag kann gemeinsam unterzeichnet werden oder sich aus dem Briefwechsel ergeben. Er verpflichtet den Bewerber an dem Wettbewerb, für den er seine Nennung abgegeben hat, teilzunehmen, ausgenommen im Falle ordnungsgemäß festgestellter höherer Gewalt. Er verpflichtet den Organisationsausschuss, dem Bewerber gegenüber alle besonderen Bedingungen der Nennung zu erfüllen unter dem einzigen Vorbehalt, dass der Bewerber sein Möglichstes getan hat, um an dem in Frage stehenden Wettbewerb loyal teilzunehmen.

69. Einhaltung der Nennungen

Jeder Streitfall zwischen einem Bewerber und dem Organisationsausschuss, eine Nennung betreffend, wird von dem ASN entschieden, der den Organisationsausschuss (vgl. Artikel 25) genehmigt hat, unbeschadet des Rechts auf Berufung, falls es sich um einen ausländischen Bewerber handelt. Wenn das Urteil nicht vor dem Termin des in Frage stehenden Wettbewerbs gesprochen werden kann, so werden die Bewerber, welche genannt haben, oder Fahrer, welche die Verpflichtung in dem betreffenden Wettbewerb zu starten, übernommen haben, dann aber nicht daran teilnehmen bzw. starten, sofort international suspendiert (vorläufiger Lizenzentzug), falls sie nicht eine Kautions stellen, deren Höhe in jedem Land jeweils von dem zuständigen ASN festgesetzt wird.

Die Zahlung dieser Kautions bedingt nicht, dass der Bewerber oder Fahrer einen Wettbewerb durch einen anderen ersetzen kann (vgl. Artikel 124).

70. Annahme von Nennungen

Wenn der zuständige ASN die Genehmigung für eine Veranstaltung erteilt hat, kann der Organisationsausschuss Nennungen entgegennehmen.

Die endgültigen Nennungen müssen auf ordnungsgemäßen von dem Organisationsausschuss gelieferten Formularen eingereicht werden; sie müssen Namen und Anschriften der Bewerber und gegebenenfalls der genannten Fahrer sowie deren Lizenznummern enthalten.

Jedoch können die Ausschreibungen noch eine Frist für die Benennung der Fahrer festsetzen.

Wenn in der Ausschreibung ein Nenngeld festgesetzt wird (vgl. Artikel 65g), so muss der Nennung der Gegenwert dieser Gebühr beigefügt sein, andernfalls ist die Nennung ungültig.

Die Bewerber und die Fahrer, die an einem im Ausland veranstalteten internationalen Wettbewerb teilnehmen wollen, können dies nur mit vorheriger Genehmigung ihres zuständigen ASN tun.

Diese Genehmigung kann jede Form aufweisen, die der betreffende ASN für angebracht erachtet: Anbringung seines Sichtvermerks auf dem Nennungsformular, Erteilung einer Sondergenehmigung für einen bestimmten Wettbewerb an den Bewerber oder an den Fahrer oder eine allgemein gehaltene Genehmigung (für ein Land oder mehrere Länder, für eine bestimmte Zeitdauer oder für die gesamte Gültigkeitsdauer der betreffenden Lizenz).

Die Annahme der Nennung eines ausländischen Bewerbers oder eines Fahrers, der nicht im Besitz der zuvor erteilten Genehmigung seitens des ASN ist, der ihnen die Lizenz ausgestellt hat, durch einen Veranstalter, stellt einen Verstoß dar, der, zur Kenntnis der FIA gebracht, durch eine Geldstrafe geahndet wird, deren Höhe in das Ermessen der FIA gestellt ist.

Auslandsstartgenehmigungen, die durch den ASN erteilt werden

Es wird daran erinnert, dass die ASN Auslandsstartgenehmigungen an ihre Lizenznehmer nur für solche Veranstaltungen erteilen können, die ordnungsgemäß im Internationalen Sport-Kalender der FIA eingetragen sind.

71. Nennungsschluss

Datum und Uhrzeit des Nennungsschlusses müssen in der Ausschreibung unbedingt angegeben werden (vgl. Artikel 65g).

Bei internationalen Wettbewerben muss der Nennungsschluss mindestens sieben Tage vor dem für die Veranstaltung festgesetzten Termin liegen.

Bei anderen Wettbewerben kann diese Frist auf drei Tage, aber keinesfalls noch weiter herabgesetzt werden.

72. Nennungen per Telefax

Die Nennungen können per Telefax oder durch irgendein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennungsschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben und in einem gleichzeitig zur Post gegebenen Schreiben bestätigt wird, welches für den Fall, dass ein solches verlangt wird, auch das Nenngeld enthalten muss.

Maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmittel (z.B. Telefax, E-Mail, usw.) verzeichnete Aufgabezeit.

73. Nennungen mit falschen Angaben

Jede Nennung, die eine falsche Angabe enthält, muss als null und nichtig angesehen werden.

Der Unterzeichner einer solchen Nennung kann für den Fehler zur Rechenschaft gezogen werden.

Zudem kann das Nenngeld einbehalten werden.

74. Zurückweisung der Nennung

Falls der Organisationsausschuss eine Nennung für einen internationalen Wettbewerb zurückweist, muss er dies dem Betroffenen innerhalb von acht Tagen nach Empfang dieser Nennung und spätestens fünf Tage, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung, vor dem Wettbewerb mitteilen.

Für die anderen Wettbewerbe kann das Nationale Sportreglement hinsichtlich der Anzeige der Zurückweisung einer Nennung andere Fristen festsetzen.

75. Bedingte Nennungen

Die Ausschreibung kann vorsehen, dass Nennungen unter gewissen, genau bestimmten Vorbehalten angenommen werden: z. B. wenn die Zahl der Startenden begrenzt ist unter dem Vorbehalt, dass einer der anderen genannten Bewerber ausfällt. Eine bedingte Nennung muss dem Betreffenden spätestens einen Tag nach Nennungsschluss brieflich oder per Telefax mitgeteilt werden, aber der bedingt genannte Bewerber unterliegt nicht den Bestimmungen des Artikels 124.

76. Veröffentlichung von Nennungen

Es ist verboten, anlässlich eines Wettbewerbs den Namen eines Bewerbers anzuzeigen oder zu veröffentlichen, von dem der Organisationsausschuss noch keine ordnungsgemäße Nennung erhalten hat.

Die bedingt genannten Bewerber (vgl. Artikel 75) müssen bei der Veröffentlichung der Nennung als solche bezeichnet werden.

77. Auswahl der zulässigen Teilnehmer

Wenn die Zahl der eingegangenen Nennungen die durch die Ausschreibung festgesetzte Höchstzahl von Bewerbern übersteigt, sind die Startenden entweder durch die Reihenfolge des Nennungseinganges, durch Los oder durch eine andere von der Sportkommission des ASN festzusetzenden Art zu bestimmen, falls in der Ausschreibung für diesen Fall nicht bereits eine andere Regelung vorgesehen war.

78. Bestimmung der Ersatzfahrer

Sind Bewerber unter den in Artikel 77 festgesetzten Bedingungen ausgeschieden, können sie vorbehaltlich vorheriger Zustimmung des Organisationsausschuss als Ersatzfahrer zugelassen werden,

79. Nennung eines Automobils

Ein und dasselbe Automobil darf in einem Wettbewerb nur einmal genannt werden. Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein ASN innerhalb seines Gebietes eine Abweichung von dieser Regel gestatten und zwar dahingehend, dass ein und dasselbe Automobil zweimal für denselben Wettbewerb genannt werden kann unter der Voraussetzung, dass es nicht mehr als einmal von demselben Fahrer gefahren wird.

80. Offizielle Liste der Bewerber

Der Organisationsausschuss muss dem ASN und jedem Bewerber wenigstens 48 Stunden vor Beginn des Wettbewerbes die offizielle Liste der am Wettbewerb teilnehmenden Bewerber zustellen.

Kapitel V

Strecken und Rennstrecken

81. Internationale Strecken

Wenn die Strecke eines Wettbewerbes durch das Gebiet verschiedener Staaten führt, müssen die Veranstalter dieses Wettbewerbes die vorherige Zustimmung aller ASN, deren Gebiete durchfahren werden, durch Vermittlung ihres ASN einholen. Die ASN der zu durchfahrenden Länder üben die Sportaufsicht auf der ganzen Strecke innerhalb der Grenzen ihres jeweiligen Landes aus. Die endgültige Bestätigung der Ergebnisse wird jedoch von dem ASN ausgesprochen, der für den Veranstalter zuständig ist (vgl. Artikel 55).

82. Genehmigung von Strecken

Die Strecke eines Wettbewerbes muss vom ASN genehmigt sein. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine ausführliche Streckenskizze beizufügen, auf der die zu fahrenden Entfernungen genau angegeben sind.

83. Messung der Entfernungen

Bei Wettbewerben, die keine Rekordversuche sind, sind die Entfernungen bis zu 5 km längs der mittleren Streckenlinie durch einen Fachgeometer direkt zu messen. Die Entfernungen über 5 km werden anhand der amtlichen Kilometersteine oder mittels einer amtlichen Karte im Maßstab von mind. 1: 250.000 bestimmt.

84. Internationale Lizenzen für Rennstrecken oder Strecken

Sofern ein Rennen oder ein Rekordversuch geplant ist, muss der zuständige ASN einen entsprechenden Antrag an die FIA auf Ausstellung einer Internationalen Lizenz für eine permanente oder zeitweilige Rennstrecke oder Strecke richten. Die FIA kann eine Rennstrecke für Automobilrennen oder eine Strecke für Rekordversuche genehmigen.

Die FIA kann nach Anhören des zuständigen ASN (vgl. Artikel 3, 4 und 5) die Ausstellung einer Lizenz ablehnen oder sie entziehen, sie muss jedoch die Gründe für eine solche Entziehung oder eine solche Ablehnung angeben.

85. Nationale Lizenz für Rennstrecken oder Strecken

Ein ASN kann unter den im letzten Absatz des Artikel 86 genannten Bedingungen nach seinem Ermessen eine Nationale Lizenz für eine Rennstrecke oder eine Strecke ausstellen, doch kann in diesem Falle die Bahn nicht zur Aufstellung internationaler Rekorde oder Weltrekorde benutzt werden.

86. Angaben, die in der Lizenz für Rennstrecken oder Strecken enthalten sein müssen

In der von der FIA ausgestellten Lizenz muss die Länge der Rennstrecke oder Strecke eingetragen und im Falle einer Rennstrecke ferner die Stufe angegeben sein, welche die Kategorien der Rennfahrzeuge bezeichnet, für die die Lizenz Gültigkeit

hat (siehe Artikel 6, Anhang O). Es muss weiterhin angegeben sein, ob die Strecke oder Rennstrecke für die Aufstellung von internationalen Rekorden und Weltrekorden zugelassen ist.

In der von einem ASN ausgestellten Lizenz muss die Länge der Strecke oder Rennstrecke eingetragen und ferner angegeben sein, ob die Bahn für die Aufstellung von Nationalen Rekorden zugelassen ist.

Die Lizenz muss ferner die Besonderen Bestimmungen für die jeweilige Strecke oder Rennstrecke enthalten; die Fahrer müssen diese Bestimmungen kennen und beachten.

87. Bedingungen, denen permanente oder nichtpermanente Strecken und Rennstrecken genügen müssen

Die Bedingungen, welchen permanente oder nichtpermanente Strecken und Rennstrecken genügen müssen, werden in bestimmten Zeitabständen von der FIA festgesetzt.

88. Aushang der Rennstreckenlizenz

Die Rennstreckenlizenz muss während ihrer Gültigkeit an einem gut sichtbaren Platz der Rennstrecke ausgehängt werden.

Kapitel VI Startarten – Läufe

89. Start

- a) Der Start ist der Augenblick, in dem einem einzelnen oder mehreren zusammen startenden Teilnehmer(n) das Zeichen zur Abfahrt erteilt wird. Falls eine Zeitnahme erfolgt, beginnt diese im Augenblick des Starts.
Es gibt nur zwei Startarten:
 - 1. den fliegenden Start und
 - 2. den stehenden Start
- b) Jeder Teilnehmer gilt in dem Augenblick als gestartet, in welchem das Startzeichen gegeben wird. Dieses Zeichen darf in keinem Falle wiederholt werden (vgl. auch Artikel 93).
- c) Bei allen Wettbewerben, mit Ausnahme der Rekordversuche, muss in der Ausschreibung die Art des Starts angegeben werden (vgl. Artikel 91 und 92).

90. Startlinie

- a) Bei allen Rekordversuchen und Wettbewerben mit fliegendem Start ist dies die Linie, bei deren Durchfahren die Zeitnahme für das bzw. die Fahrzeug(e) beginnt.
- b) Bei Wettbewerben mit stehendem Start ist dies die Linie, durch welche die von allen Fahrzeugen (und gegebenenfalls von allen Fahrern) vor dem Start einzunehmenden Plätze bestimmt werden.
Die Ausschreibung (vgl. Artikel 27) muss die jeweilige Aufstellung aller Fahrzeuge vor dem Start angeben, ebenso die Art und Weise, wie diese Aufstellung ermittelt wird.

91. Fliegender Start

Man spricht von einem fliegenden Start, wenn das Fahrzeug in dem Augenblick, in dem die Zeitnahme beginnt, schon in Bewegung ist.

Sofern nicht anders in der Veranstaltungsausschreibung geregelt, werden die Bewerber durch ein offizielles Fahrzeug von der Startaufstellung weggeführt, wobei die Startreihenfolge beibehalten werden muss. Wenn das offizielle Fahrzeug die Strecke verlässt, fährt das Feld unter Beibehaltung der Reihenfolge hinter dem Führungsfahrzeug weiter bis zum Erteilen des Startzeichens, das als Start zum Rennen gilt.

92. Stehender Start

Man spricht von einem stehenden Start, wenn das Fahrzeug im Augenblick des Erteilens des Startzeichens still steht.

- a) Bei einem Rekordversuch mit stehendem Start wird das Fahrzeug derart aufgestellt, dass der Teil, welcher beim Überqueren der Startlinie das Zeitnahmeinstrument in Betrieb setzen soll, sich höchstens 10 cm hinter dieser Linie befindet. Der Motor des Fahrzeuges wird vor dem Start angelassen.
- b) Bei allen anderen Wettbewerben mit stehendem Start muss in der Ausschreibung angegeben sein, ob der Motor des Fahrzeuges vor dem Startzeichen angelassen werden muss oder nicht.
- c) Bei einzeln oder in einer Reihe nebeneinander stehenden Fahrzeugen gilt das Folgende:
Wenn die Zeiten mit automatischen Zeitnahme-Instrumenten gemessen werden, muss das Fahrzeug bzw. müssen die Fahrzeuge vor dem Start so aufgestellt sein, wie es weiter oben für einen Rekordversuch mit stehendem Start angegeben ist.
Wenn die Zeiten mit der Stoppuhr oder mit nicht automatisch auslösbaren Zeitnahme-Instrumenten gemessen werden, so muss das Fahrzeug bzw. müssen die Fahrzeuge vor dem Start so aufgestellt sein, dass der den Boden berührende Teil der Vorderräder auf der Startlinie steht.
- d) Für Fahrzeuge, die von einer Startaufstellung aus starten
Ohne Rücksicht darauf, welche Startpositionen mit Bezug auf die Startlinie in der Ausschreibung zugewiesen wurde, beginnt die Zeitnahme in dem Augenblick, in welchem das Startzeichen gegeben wird. Bei einem Rundstreckenrennen erfolgt aber, sofern es in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders geregelt ist, nach der ersten Runde die Zeitnahme für jedes einzelne Fahrzeug mit Durchfahren der Zeitnahme-Linie.
- e) Nach Veröffentlichung der endgültigen Startaufstellung müssen die Plätze der am Start verhinderten Fahrer frei bleiben. Die übrigen Fahrer müssen die ihnen ursprünglich zugeteilten Startplätze einnehmen.

93. Starter

Bei jeder internationalen Geschwindigkeitsprüfung muss der Starter unbedingt der Rennleiter oder der Renndirektor sein, sofern nicht der ein oder der andere einen anderen Offiziellen mit dieser Aufgabe beauftragt.

94. Strafen für Fehlstart

Man spricht von einem Fehlstart, wenn ein unter der Aufsicht des Starters stehender Teilnehmer vor dem vereinbarten Zeichen den ihm zugewiesenen Platz verlässt.

Bei einem Gruppenstart wird jeder Fahrer, der einen Fehlstart verursacht hat, automatisch mit einer Strafzeit von einer Minute bestraft, welche der Gesamtzeit, die er zum Zurücklegen der Renndistanz gebraucht hat, hinzugefügt wird. Diese Bestrafung wird sofort seinem Boxenteam gemeldet.

Bei einem Einzelstart, bei dem keine automatische Zeitnahme erfolgt, wird jeder Teilnehmer, der einen Fehlstart verursacht hat, automatisch mit einer Strafsekunde belegt, die zu der Zeit, die er für das Zurücklegen der vorgeschriebenen Strecke benötigt, hinzugezählt wird.

Falls es in der Ausschreibung vorgesehen ist, können die Sportkommissare die oben genannten Strafen erhöhen und/oder andere Strafen (z.B. stop/go, Boxengassen-Durchfahrt usw.) anwenden, dies aber nur in den im vorab in der Ausschreibung festgesetzten Grenzen.

95. Startrichter

Einer oder mehrere Schiedsrichter können von den Veranstaltern eines Wettbewerbes eingesetzt werden, um den Start zu überwachen. Diese Richter melden dem Rennleiter sofort die von ihnen festgestellten Fehlstarts.

96. Läufe

Ein Wettbewerb kann aus mehreren Läufen bestehen, bei welchen das Zusammenlegen der Gruppen vom Organisationsausschuss festgelegt und im Programm veröffentlicht werden muss. Die Zusammensetzung der Läufe kann erforderlichenfalls geändert werden, aber nur von den Sportkommissaren.

97. Tote Rennen

Im Falle eines toten Rennens, d. h. bei vollständig gleicher Platzierung (ex aequo) müssen sich die betreffenden Bewerber den ihrem Platz im Gesamtklassement zufallenden Preis und den oder die folgenden vorgesehenen Preise teilen. Die Sportkommissare können aber, wenn alle betreffenden Bewerber und Fahrer zustimmen, einen neuen Wettbewerb für die in Frage kommenden Fahrer allein durchführen und die Bedingungen für diesen neuen Wettbewerb festsetzen. In keinem Fall darf aber der ursprüngliche Wettbewerb wiederholt werden (vgl. Art. 178).

Kapitel VII

Rekorde – Allgemeine Bestimmungen

98. Gerichtsbarkeit

Jeder ASN entscheidet über die Anerkennungsgesuche von Rekorden, die in seinem Gebiet aufgestellt wurden.

Die FIA entscheidet über die Anerkennungsgesuche von internationalen Rekorden oder Weltrekorden; diese Gesuche müssen ihr durch die beteiligten ASN vorgelegt werden.

99. Zu Rekordversuchen zugelassene Automobile

Die internationalen Rekorde können nur mit einem Landfahrzeug aufgestellt werden, das den Bestimmungen des Artikels 13 entspricht (s. auch Artikel 199).

100. Anerkannte Rekorde

Die allein anzuerkennenden Rekorde sind die lokalen (vgl. Artikel 34), die nationalen (vgl. Artikel 35), die internationalen Klassenrekorde (vgl. Artikel 36), die Weltrekorde (vgl. Artikel 37) und der Weltrekord für Höchstgeschwindigkeit.

Ein und derselbe Rekord kann in mehreren der vorstehenden Kategorien anerkannt werden.

Zwischen den auf der Rennstrecke und den auf der Straße aufgestellten Rekorden wird kein Unterschied gemacht.

101. Klassen-Rekorde

Ein Automobil, das einen Rekord in seiner Klasse aufgestellt oder gebrochen hat, kann den entsprechenden Weltrekord, nicht aber den gleichen Rekord in der oder den höheren Klassen brechen.

102. Anerkannte Zeiten und Entfernungen

Bei nationalen, internationalen Rekorden und Weltrekorden werden nur die Zeiten und Entfernungen anerkannt, die in Anhang D aufgeführt sind.

Den ASNs steht es frei, alle Arten lokaler Rekorde anzuerkennen.

Es ist verboten, unter dem Namen „Kilometer-Rekord“, „Meilen-Rekord“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung ein Rennen mit Zeitnahme zu veranstalten, das nicht den Vorschriften des vorliegenden Sportgesetzes für die Rekorde über diese Entfernungen entspricht.

103. Im Verlauf eines Rennens aufgestellte Rekorde

Ein im Verlauf eines Rennens aufgestellter Rekord wird nicht anerkannt.

104. Rekordversuche

Die Bedingungen, unter welchen Rekordversuche durchgeführt werden können sind in Anhang D im Einzelnen aufgeführt.

105. Bedingungen zur Anerkennung von internationalen Rekorden oder Weltrekorden

Ein internationaler Rekord oder ein Weltrekord wird nur dann anerkannt, wenn der Versuch in einem in der FIA vertretenen Land oder ausnahmsweise mit der in Artikel 54 vorgesehenen Sondergenehmigung in einem in der FIA nicht vertretenen Land aufgestellt worden ist.

Die Leistung muss im Vergleich zum alten Rekord eine Mindestverbesserung von 1 % der Durchschnittsgeschwindigkeit, ausgedrückt in Stundenkilometer oder Meilen pro Stunde aufweisen.

In allen Fällen wird ein internationaler Rekord oder ein Weltrekord nur dann anerkannt, wenn der Rekordversuch auf einer von der FIA genehmigten Strecke stattgefunden hat.

106. Eintragung der Rekorde

Jeder ASN führt ein Verzeichnis der in seinem Land aufgestellten oder gebrochenen Rekorde und kann auf Verlangen Bescheinigungen über nationale oder lokale Rekorde ausstellen, für die an den ASN eine Gebühr zu zahlen ist.

Die FIA führt ein Verzeichnis der internationalen Rekorde für jede Klasse und der Weltrekorde und stellt auf Verlangen Rekordbescheinigungen aus, für welche an sie eine Gebühr zu entrichten ist.

Die Höhe der Gebühren an den ASN oder an die FIA wird alljährlich von der FIA festgesetzt.

107. Veröffentlichung der Rekorde

Bis zur Anerkennung darf von den Betreffenden keine Reklame gemacht werden (vgl. Artikel 131), die nicht in deutlich lesbarer Schrift den Vermerk enthält „unter Vorbehalt der Anerkennung“.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht automatisch die Ablehnung der Anerkennung nach sich und kann zu zusätzlichen durch die Sportkommission des beteiligten ASN auszusprechenden Strafen führen.

Kapitel VIII

Bewerber und Fahrer

108. Registrierung der Bewerber und Fahrer

Wer nach den in Artikel 44 und 45 aufgeführten Bestimmungen die Eigenschaft als Bewerber oder Fahrer erwerben will, muss einen entsprechenden Lizenzantrag an den ASN des Landes richten, dessen Nationalität er besitzt (vgl. Artikel 47).

Wenn der Fahrer die Nennung für den Wagen abgibt, hat er auch die Eigenschaft eines Bewerbers und muss daher mit beiden entsprechenden Lizenzen versehen sein (vgl. Artikel 109).

109. Ausstellung einer Lizenz

Eine Bestätigung der Registrierung wird nach dem Ermessen des betreffenden ASN (vgl. Artikel 113) auf einem von der FIA genehmigten Vordruck ausgestellt; dieser Vordruck muss den Namen des ASN tragen und heißt „Bewerberlizenz“ oder „Fahrerlizenz“.

Es sind zwei Arten von internationalen FIA-Lizenzen vorgesehen, und zwar:

- Bewerberlizenz und
- Fahrerlizenz.

Jeder ASN hat das Recht, gemäß Artikel 110 Lizenzen auszustellen.

Ein ASN kann auch Nationale Lizenzen seiner Wahl erteilen. Er kann dazu die FIA-Lizenzen verwenden, indem er sie mit einer Aufschrift überdruckt, welche ihre Gültigkeit auf das betreffende Land oder auf bestimmte Wettbewerbsarten beschränkt.

110. Recht zur Ausstellung von Lizenzen

Jeder ASN hat das Recht, Lizenzen auszustellen

1. an seine Staatsangehörigen,
2. an die Staatsangehörigen der in der FIA vertretenen Länder, unter den folgenden vorgeschriebenen Bedingungen:
 - a) Dass ihr ursprünglich zuständiger ASN mit der Ausstellung einverstanden ist, welche in besonderen Fällen einmal jährlich erfolgen kann.
 - b) Dass sie bei ihrem Heimat-ASN (das Land, das den Personalausweis ausgestellt hat) eine Wohnsitzbestätigung des anderen Landes nachweisen.
 - c) Dass der ursprünglich zuständige ASN die ausgestellte Lizenz zurück-erhalten hat.

Ein von seinem Heimat-ASN zur Beantragung einer Lizenz bei einem anderen ASN ermächtigter Bewerber oder Fahrer, darf nicht Inhaber einer für das laufende Jahr gültigen Lizenz seines Heimat-ASN sein. Ausgenommen hiervon sind eingetragene Schüler einer vom ASN anerkannten Rennfahrschule. Diese Schüler können an bis zu zwei nationalen Veranstaltungen, die von dieser Rennfahrschule organisiert sein müssen, teilnehmen, wenn die Bedingungen des Heimat-ASN und des Gast-ASN vollständig eingehalten werden. In diesem Fall muss die Original-Lizenz beim Gast-ASN hinterlegt werden. Der Gast-ASN erteilt dann für diese Veranstaltung(en) eine entsprechende gültige Lizenz, die nach Beendigung der Veranstaltung(en) wieder gegen die Original-Lizenz umgetauscht wird. Wenn indessen in besonderen Ausnahmefällen ein Lizenzinhaber im Laufe eines Jahres eine Änderung der Nationalität der Lizenz anstrebt, kann einem solchen Begehren nur mit Einverständnis seines Heimat-ASN und nach Einzug seiner ursprünglichen Lizenz durch seinen Heimat-ASN stattgegeben werden.

In gleicher Weise kann ein ASN Lizenzen an einen Ausländer ausstellen, der einem noch nicht in der FIA vertretenen Land angehört, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die FIA von der beabsichtigten Ausstellung sofort in Kenntnis gesetzt wird; die FIA wird alsbald mitteilen, ob irgendwelche Gründe zur Ablehnung dieser Lizenz vorliegen. Der ASN hat die FIA von jeder Ablehnung eines solchen Gesuches von seiner Seite in Kenntnis zu setzen.

111.

Ein Lizenzinhaber mit einer ausgestellten Lizenz von einem ASN abweichend von seinem Heimat-ASN kann mit dieser Lizenz an nationalen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landes seines Heimat-ASN gemäß den von seinem Heimat-ASN aufgestellten Bedingungen teilnehmen.

112. Staatsangehörigkeit eines Bewerbers oder Fahrers

Hinsichtlich der Anwendung des vorliegenden Sportgesetzes nimmt jeder Bewerber oder Fahrer, der seine Lizenzen von einem ASN erhalten hat, für die Geltungsdauer dieser Lizenzen die Staatsangehörigkeit dieses ASN an. Alle Fahrer, die an irgendeinem FIA-Weltmeisterschaftslauf teilnehmen, behalten unabhängig von der Nationalität ihrer Lizenz die Nationalität ihres Personalausweises in allen offiziellen Dokumenten, Veranstaltungen, Informations-Bulletins und Siegerehrungen.

113. Verweigerung der Lizenz

Ein ASN oder die FIA können die Ausstellung einer Lizenz verweigern, wenn der Antragsteller die für die beantragte Lizenz erforderlichen nationalen oder internationalen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Gründe für eine solche Verweigerung müssen angegeben werden.

114. Gültigkeitsdauer einer Lizenz

Die Lizenzen sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gültig.

115. Ausstellungsgebühr für Lizenzen

Für die Ausstellung einer Jahreslizenz kann vom ASN eine Gebühr erhoben werden, welche alljährlich von dem ASN mit Genehmigung der FIA festgesetzt werden muss.

116. Gültigkeit der Lizenzen

Eine durch den ASN ausgestellte Bewerber- und Fahrerlizenz ist in allen in der FIA vertretenen Ländern gültig und berechtigt den Inhaber zur Nennung oder zum Fahren in allen Wettbewerben, die unter Aufsicht des ASN, der die Lizenz ausgestellt hat, veranstaltet werden, ebenso auch in allen Wettbewerben, die im Internationalen Sportkalender eingetragen sind, unter den in Artikel 70 und 74 vorgesehenen Vorbehalten, welche die Zustimmung des ASN betreffen. Weiterhin muss ein Lizenzinhaber bei reservierten Wettbewerben die besonderen Bedingungen, die in der Ausschreibung festgelegt sind, beachten.

117. Vorzeigen der Lizenz

Bewerber und Fahrer müssen bei einer Veranstaltung, die von ihnen als Inhaber unterzeichneten Lizenzen auf Ersuchen des hierzu befugten Sportwartes der Veranstaltung vorzeigen.

118. Lizenzentzug

Wer zu einer verbotenen Veranstaltung nennt, in ihr mitfährt, irgendeine offizielle Funktion ausübt oder sonst irgendwie daran teilnimmt, wird von dem ASN, der die Lizenz ausgestellt hat, suspendiert.

Hat jedoch die verbotene Veranstaltung im Gebiet eines anderen ASN als demjenigen, der die Lizenz erteilt hat, stattgefunden, müssen sich die beiden ASN über die Dauer der Suspendierung abstimmen. Erzielen sie keine Einigung, trifft die FIA eine begründete Entscheidung.

119. Ärztliches Attest

Jeder Fahrer, der an voll oder einfach internationalen Wertungsläufen teilnehmen will, muss auf Verlangen eine medizinische Eignungsbescheinigung vorlegen, die den Bestimmungen des Kapitels II des Anhang L zum Sportgesetz entspricht.

120. Pseudonym

Die Verwendung eines Pseudonyms muss in einem besonderen an den ASN, welcher die Lizenz erteilt, gerichteten Gesuch beantragt werden.

Die Lizenz wird in diesem Fall – das zugelassene Pseudonym enthaltend – ausgestellt.

Solange ein Lizenzinhaber unter einem Pseudonym geführt wird, darf er an keinem Wettbewerb unter einem anderen Namen teilnehmen.

Der Wechsel eines Pseudonyms ist denselben Formalitäten unterworfen wie dessen Erlangung.

Wer zum Führen eines Pseudonyms berechtigt ist, kann seinen Namen nur nach einer neuerlichen Entscheidung des ASN wieder annehmen, der ihm daraufhin eine neue Lizenz ausstellt.

121. Fahrerwechsel

Bei einem Wettbewerb, abgesehen von einem Rekordversuch, ist der Wechsel des Fahrers nur dann erlaubt, wenn er in der Ausschreibung vorgesehen ist (vgl. Artikel 27).

Nach der Veröffentlichung des Programms ist ein derart vorgesehener Fahrerwechsel nur mit Zustimmung eines der Sportkommissare der Veranstaltung möglich (vgl. Artikel 141).

122. Startnummern

Während eines Wettbewerbes muss jedes Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Ausschreibung an gut sichtbarer Stelle eine oder mehrere Ziffern oder sonstige Kennzeichen tragen (vgl. Artikel 27).

123. Gemeinsame Verantwortung von Bewerber und Fahrer

Der Unterzeichner der Nennung (vgl. Artikel 68 und 69) ist für die Handlungen und Unterlassungen seines Fahrers, seines Mechanikers oder seiner Mitfahrer verantwortlich; im Übrigen ist jeder dieser Letzteren ebenso für jede Verletzung des vorliegenden Gesetzes oder des Nationalen Reglements des betreffenden ASN verantwortlich.

124. Verbot, einen Wettbewerb durch einen anderen zu ersetzen

Jeder Bewerber, der seine Nennung abgegeben hat oder jeder Fahrer, der sich verpflichtet hat, in einem internationalen oder nationalen Wettbewerb zu fahren, der aber nicht an diesem, sondern an einem anderen, am gleichen Tag an einem anderen Ort stattfindenden Wettbewerb teilnimmt, wird suspendiert (vorläufiger Lizenzentzug), und zwar vom Augenblick des Beginns dieses letzteren Wettbewerbes an, für eine vom betreffenden ASN zu bestimmende Dauer.

Wenn die beiden Wettbewerbe in verschiedenen Ländern stattfinden, muss zwischen den beiden in Frage kommenden ASN eine Einigung über die anzusprechende Bestrafung herbeigeführt werden. Wenn die beiden ASN sich nicht einigen können, wird die Frage der FIA vorgelegt; deren Entscheidung ist dann endgültig.

125. Nennungen für internationale Wertungsläufe

Es wird daran erinnert, dass nur Wertungsläufe, die im Internationalen Terminkalender gemäß Veröffentlichung im FIA-Jahrbuch oder im FIA-Bulletin eingetragen sind, offiziell anerkannt sind.

Alle Bewerber, die an nicht offiziell anerkannten Wertungsläufen teilnehmen, setzen sich den im vorliegenden Internationalen Sportgesetz vorgesehenen Sanktionen aus.

Kapitel IX Fahrzeuge

126. Fahrzeugeinteilung

Für alle Wettbewerbe, außer für Rekordversuche, werden die Fahrzeuge einerseits nach Fahrzeugkategorien (Renn-, Sport-, Grand-Tourisme- und Tourenwagen) und andererseits nach dem Hubraum ihres Motors unterteilt (siehe Anhang B, Artikel 199 und Anhang J, Artikel 251).

Für die Rekordversuche wird nach Fahrzeugen mit elektrischer Zündung, Fahrzeugen mit Zündung durch Verdichtung und Turbinenfahrzeugen unterschieden (siehe Anhang B, Artikel 199, die Unterteilung nach Hubraum der Fahrzeuge, mit welchen ein Rekordversuch unternommen wird).

127. Gefährliche Konstruktionen

Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion besondere Gefahren aufzuweisen scheint, kann durch die Sportkommissare der Veranstaltung (vgl. Artikel 141 und 145) ausgeschlossen werden.

128. Feuerschutz

Alle an einem Wettbewerb teilnehmenden Fahrzeuge müssen zwischen Motor und Fahrersitz eine wirksame Schutzvorrichtung aufweisen, um im Falle eines Brandes ein direktes Übergreifen der Flammen zu verhindern.

129. Suspendierung oder Disqualifizierung von Fahrzeugen

- a) Suspendierung oder Disqualifizierung eines bestimmten Fahrzeuges:
Ein ASN oder die FIA können ein bestimmtes Fahrzeug suspendieren, aus einem oder mehreren Wettbewerben ausschließen oder disqualifizieren, wenn das vorliegende Gesetz oder das Nationale Sportreglement verletzt worden ist entweder durch den Bewerber, den Fahrer oder den Konstrukteur des Fahrzeuges bzw. durch seinen rechtmäßigen Stellvertreter.
Ein ASN kann ein bestimmtes Fahrzeug suspendieren oder disqualifizieren, wenn das vorliegende Gesetz oder das Nationale Sportreglement verletzt worden sind, entweder durch den Bewerber, den Fahrer oder seinen rechtmäßigen Stellvertreter.
Diese Suspendierung, falls sie international ist, oder diese Disqualifizierung, muss durch den ASN der FIA gemeldet werden, die sie allen anderen ASN mitteilt.

Diese Letzteren haben dem betreffenden Fahrzeug während der Dauer der Strafe die Zulassung zu jedem unter ihrer Aufsicht stattfindenden Wettbewerb zu versagen.

Falls die Entscheidung von einem ASN gegen ein Fahrzeug getroffen wurde, das einem anderen ASN untersteht, so kann bei der FIA als letzter Instanz dagegen Berufung eingelegt werden.

b) **Suspendierung oder Disqualifizierung einer Automobilmarke:**

Ein ASN kann auf seinem eigenen Gebiet eine Automobilmarke suspendieren, wenn das vorliegende Gesetz oder das Nationale Sportreglement von dem Konstrukteur dieser Fahrzeuge oder seinem rechtmäßigen Stellvertreter verletzt worden sind.

Wenn der ASN diese Strafe international gültig machen oder die betreffende Marke disqualifizieren will, so muss er ein dahingehendes Gesuch an den Präsidenten der FIA richten, der ein Schiedsgericht ernannt, welches damit beauftragt ist, über den Antrag der Suspendierung oder Disqualifizierung zu entscheiden.

Dieses Schiedsgericht besteht aus zwei Mitgliedern der FIA, die ein drittes Mitglied gemeinsam wählen.

Wenn die beiden ernannten Mitglieder sich über die Ernennung des dritten Mitgliedes nicht einigen können, wird dieses direkt von dem Präsidenten der FIA ernannt.

Das Schiedsgericht bringt seinen Beschluss unmittelbar zur Kenntnis der FIA.

Falls das Schiedsgericht die internationale Ausdehnung der Strafe nicht genehmigt, kann der ASN, der diese Ausdehnung beantragt hat, Berufung beim Internationalen Berufungsgericht einlegen.

Falls das Schiedsgericht die internationale Ausdehnung der Strafe genehmigt, wird seine Entscheidung sofort über die FIA allen ASN bekanntgegeben. Diese Letzteren dürfen ein Fahrzeug der bestraften Marke während der Dauer der Strafe zu keiner unter ihrer Aufsicht durchgeführten Veranstaltungen zulassen. Gegen diese Entscheidung des Schiedsgerichts kann nach den Bestimmungen der Artikel 180ff. von der bestraften Automobilmarke über den ASN, dem sie untersteht, bei der FIA Berufung eingelegt werden.

Falls der für die bestrafte Automobilmarke zuständige ASN selbst die internationale Ausdehnung der Strafe beantragt hat, darf dieser sich nicht weigern, die Berufung der bestraften Automobilmarke an die FIA weiterzugeben.

130. Werbung an Automobilen

Die Werbung an Automobilen ist freigestellt. Die ASN sind gehalten, für ihr Land Sondergenehmigungen zu erlassen. In jedem Fall müssen diese Sonderbestimmungen in der Ausschreibung erwähnt werden, ebenso wie alle übrigen in dem Land existierenden gesetzlichen oder administrativen Bedingungen.

131. Unlautere Werbung

Der Bewerber oder die Firma, welche aus Anlass eines Wettbewerbes oder eines Rekordes Werbung treibt, muss die allgemeinen und besonderen Bedingungen der angekündigten Leistung, ferner die Art des Wettbewerbes oder des Rekordes, die Kategorien, Klasse usw. des Fahrzeuges sowie den erzielten Platz oder das erreichte Ergebnis angeben.

Jedes Auslassen oder Hinzufügen, das seiner Natur nach geeignet ist, einen Zweifel in der öffentlichen Meinung hervorzurufen, kann Anlass zu Bestrafungen der für die Werbung verantwortlichen Person sein.

Vor dem Ende des letzten Laufs einer FIA-Meisterschaft, eines FIA-Cups, einer FIA-Trophy oder FIA-Challenge darf keine Werbung bezüglich des Gewinns dieser Meisterschaft, Cups, Trophy oder Challenge gemacht werden, außer mit dem Zusatz: „Vorbehaltlich der offiziellen Veröffentlichung der Resultate durch die FIA“.

Diese Bestimmungen sind auch für den Gewinn eines Laufs zu einer FIA-Meisterschaft, eines FIA-Cups, einer FIA-Trophy oder FIA-Challenge anzuwenden. Das besondere FIA-Logo der jeweiligen Meisterschaft, des Cups, der Trophy oder Challenge muss in dieser Werbung enthalten sein.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung kann zu einer Strafe führen, die von der FIA gegen einen Bewerber, einen Automobil-Hersteller, Fahrer, ASN oder Firma ausgesprochen werden kann, welche für die Veröffentlichung der Werbung verantwortlich ist.

Jeder Einspruch oder jede Anfechtung hinsichtlich der Bezeichnung eines Fahrzeuges, dessen Bestandteile von verschiedenen Konstrukteuren geliefert sind, ist, falls diese Konstrukteure ihren Sitz im Lande eines ASN haben, einer durch den ASN ernannten Jury zu unterbreiten.

Haben jedoch die Konstrukteure ihren Sitz in verschiedenen Ländern, so wird die Jury von der FIA ernannt.

Im letzteren Falle besteht die Jury aus je einem Vertreter der betreffenden Länder und aus einer gleichen Anzahl Vertretern aus den Reihen unbeteiligter Länder.

Kapitel X Sportwarte

132. Liste der Sportwarte

Die folgenden Personen heißen „Sportwarte“ und können Helfer haben:

Sportkommissare,	Rennleiter,
Renndirektor,	Rennsekretär,
Zeitnehmer,	Technische Kommissare,
Abnahme-Kommissare,	Boxenaufsichtspersonal,
Streckenbeobachter,	Streckenposten,
Zielrichter,	Sachrichter,
Handicaper,	Starter.

133. Überwachungsrecht

Abgesehen von den in Artikel 132 vorgesehenen Sportwarten kann jeder ASN den Mitgliedern seiner Sportkommission das persönliche Recht erteilen, ihre Landsleute bei allen in einem beliebigen Land nach dem vorliegenden Gesetz durchgeführten Wettbewerben zu überwachen und gegebenenfalls die Interessen ihrer Landsleute gegenüber den Veranstaltern zu vertreten.

134. Aufbau der Organisation Sportwarte

a) Unerlässliche Sportwarte

Bei einer Veranstaltung müssen sich unter den Sportwarten mindestens drei Sportkommissare und ein Rennleiter befinden: Wenn Wettbewerbe ganz oder teilweise durch Zeit entschieden werden, sind ebenfalls ein oder mehrere Zeitnehmer einzusetzen.

Die Sportkommissare handeln als ein Kollegium unter der Leitung eines Vorsitzenden, welcher ausdrücklich in der Ausschreibung als solcher benannt ist.

Der Vorsitzende des Kollegiums der Sportkommissare der Veranstaltung ist im Einzelnen verantwortlich für Planung und Ablauf der Sitzungen. Er ist ebenfalls verantwortlich für das Erstellen von Tagesordnungen und für die Protokolle der Sitzungen.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Rennleiter muss während der gesamten Veranstaltung in engem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Kollegiums stehen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

b) Renndirektor

Für die gesamte Dauer jeder Meisterschaft, jeden Cups, jeder Trophy oder jeder Challenge kann ein Renndirektor benannt werden.

In einem solchen Fall sind seine Pflichten und Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen aufgeführt.

135. Ernennung der Sportwarte

Wenigstens einer der Sportkommissare wird durch den ASN ernannt, der die Veranstaltung durchführt bzw. die Genehmigung dafür erteilt.

Die anderen Sportkommissare werden vorbehaltlich der Bestätigung durch den betreffenden ASN vom Organisationsausschuss ernannt.

136. Erforderliche Qualifikationen

Zeitnehmer, Technische Kommissare, Abnahmekommissare und Handicaper sind aus der Reihe der zur Ausübung dieser Funktion befähigten Personen zu wählen, deren Liste der ASN alljährlich aufstellt. Sie dürfen mit dem Handels- oder Industriebetrieb, der mittelbar oder unmittelbar aus den Ergebnissen des Wettbewerbes Nutzen ziehen könnte, keinerlei Verbindung haben.

137. Ämterhäufung

In einer Veranstaltung kann ein und dieselbe Person auf Grund einer Entscheidung des Organisationsausschusses mehrere der im Artikel 136 aufgeführten Ämter übernehmen, vorausgesetzt, dass sie für jede einzelne Aufgabe die entsprechende Eignung besitzt.

138. Verbotene Funktionen

Kein Sportwart darf bei einer Sportveranstaltung eine andere Funktion ausüben als die, für die er bestimmt worden ist. Es ist ihm verboten, an irgendeinem Wettbewerb, in dem er ein offizielles Amt ausübt, als Konkurrent teilzunehmen.

139. Vergütung der Sportwarte

Die Sportkommissare müssen ehrenamtlich ernannt sein, FIA-Meisterschaftsläufe ausgenommen. Die anderen Sportwarte erhalten nach einem von ihrem ASN aufgestellten Tarif für ihre Dienste eine Vergütung.

140. Pflichten der Sportkommissare

In der Regel sind die Sportkommissare in keiner Weise für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich und dürfen keine diese Veranstaltung betreffende organisatorische Tätigkeit ausüben. Sie sind daher in Ausübung ihrer Funktionen niemand anderem gegenüber verantwortlich als dem ASN, dem sie unterstehen.

Ausnahmsweise und nur für den Fall, dass eine Veranstaltung unmittelbar durch einen ASN organisiert wird, können die von diesem ASN bestimmten Sportkommissare ihre Funktion mit denen der Veranstalter gemeinsam ausüben.

Die Sportkommissare müssen sobald wie möglich nach Beendigung der Veranstaltung einen Schlussbericht an den ASN unterzeichnen und abschicken, der die Ergebnisse jedes Wettbewerbes sowie Einzelheiten über eingelegte Proteste oder ausgesprochene Ausschlüsse enthält, welchem sie zugleich ihre Meinung bezüglich der zu treffenden Entscheidung für eine Suspendierung oder Disqualifizierung beifügen. Bei einer Veranstaltung, welche mehrere Wettbewerbe umfasst, können für jeden einzelnen Wettbewerb besondere Sportkommissare ernannt werden.

141. Befugnisse der Sportkommissare

Die Sportkommissare haben die unumschränkte Vollmacht, die Beachtung des vorliegenden Gesetzes, der Nationalen Reglements, der Bestimmungen der Ausschreibung und der Programme durchzusetzen, und sie entscheiden jeden Protest, der bei der Veranstaltung eingelegt wird, vorbehaltlich des Rechtes auf Berufung, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes (vgl. Kapitel XIII).

Sie können insbesondere:

- im Falle eines Verstoßes gegen die Gesetze und Bestimmungen, die Art der Sanktionen entscheiden,
- ausnahmsweise einzelne Bestimmungen der Ausschreibung abändern (vgl. Artikel 66),
- Zusammensetzung oder die Anzahl der Läufe abändern (vgl. Artikel 96),
- im Falle von ex aequo einen neuen Start ansetzen (vgl. Artikel 97),
- Fahrerwechsel genehmigen (vgl. Artikel 121),
- die von den Sachrichtern vorgeschlagenen Berichtigungen genehmigen oder ablehnen (vgl. Artikel 149g),
- Geldstrafen verhängen (vgl. Artikel 154),
- Ausschlüsse aussprechen (vgl. Artikel 158),
- falls erforderlich, Änderungen in der Wertung vornehmen (vgl. Art. 168),
- einem Fahrer bzw. einem Fahrzeug, der/das, wie sie annehmen oder wie es ihnen vom Rennleiter gemeldet wurde, möglicherweise eine Gefahr darstellt, die Teilnahme an dem Wettbewerb versagen (vgl. Artikel 127),
- einen Bewerber oder Fahrer, der nach ihrer Ansicht oder auf Grund einer Meldung des Rennleiters bzw. des Organisationsausschusses zur Teilnahme nicht befugt ist oder den sie unkorrekten Verhaltens oder betrügerischer Handlung für schuldig befinden, aus einem einzelnen Wettbewerb oder für die ganze Dauer der Veranstaltung ausschließen; darüber hinaus können sie für den Fall, daß der Betreffende sich weigert, der Anordnung eines verantwortlichen

- Sportwartes Folge zu leisten, verlangen, dass der Betreffende die Strecke und ihre Umgebung verlässt,
- in Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Gründen der Sicherheit einen Wettbewerb vertagen,
- bezüglich der Lage der Start- und Ziellinie oder bezüglich jeder anderen Frage Änderungen durchführen, wenn diese von dem Rennleiter bzw. Organisationsausschuss beantragt werden, um den Teilnehmer und dem Publikum eine größere Sicherheit zu gewährleisten,
- falls erforderlich, im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Sportkommissare einen oder mehrere Vertreter ernennen, insbesondere, falls es notwendig sein sollte, die Anwesenheit der drei unentbehrlichen Sportkommissare sicherzustellen,
- die Entscheidung zum Abbruch eines Rennens treffen,
- des Weiteren bei Meisterschaften, Cups, Trophäen oder Challenges, bei welchen ein Renndirektor im Einsatz ist, in Angelegenheiten, die ihnen vom Renndirektor vorgelegt werden können, die oben aufgeführten Strafen aussprechen.

142. Pflichten des Rennleiters

Der Rennleiter kann gleichzeitig Sekretär der Veranstaltung sein und sich durch Stellvertreter unterstützen lassen.

Wenn eine Veranstaltung mehrere Wettbewerbe umfasst, kann für jeden einzelnen ein besonderer Rennleiter bestimmt werden.

Der Rennleiter ist für die Durchführung der Veranstaltung in Übereinstimmung mit dem offiziellen Programm verantwortlich:

- in Zusammenarbeit mit den zivilen und militärischen Dienststellen, die von der Polizei beauftragt und insbesondere dazu berufen sind, über die öffentliche Sicherheit zu wachen, die Ordnung im Bereich der Rennstrecke sicherzustellen,
- sich zu vergewissern, dass alle Sportwarte auf ihren Posten sind und die Sportkommissare zu benachrichtigen, falls einer von ihnen fehlt,
- sich zu vergewissern, dass alle Sportwarte im Besitz aller für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Anweisungen sind,
- die Bewerber und ihre Fahrzeuge zu überwachen und zu verhindern, dass ein ausgeschlossener, suspendierter oder disqualifizierter Bewerber oder Fahrer an Veranstaltungen, für die er nicht mehr zugelassen ist, teilnimmt,
- sich zu überzeugen, dass jedes Fahrzeug und zutreffendenfalls jeder Teilnehmer die dem Programm entsprechenden Startnummern tragen,
- sich zu überzeugen, dass das Fahrzeug mit dem gemeldeten Fahrer besetzt ist und die Fahrzeuge nach Kategorien und Klassen geordnet sind,
- die Fahrzeuge bis zur Startlinie vorrücken zu lassen, sie in der vorgeschriebenen Ordnung aufzustellen und nötigenfalls das Startzeichen zu geben,
- den Sportkommissaren Vorschläge zu unterbreiten, welche Programmänderungen sowie Fehler, Verstöße oder Proteste eines Teilnehmers betreffen,
- diese Proteste entgegenzunehmen und für ihre unverzügliche Weitergabe an die Sportkommissare zu sorgen; dann entscheiden die Sportkommissare über das Weitere,
- die Protokolle der Zeitnehmer, der Technischen Kommissare und Abnahme-Kommissare, der Streckenbeobachter sowie alle notwendigen Auskünfte zur Aufstellung des Endergebnisses zusammenzufassen,

- alles, was den oder die Wettbewerbe sowie die Einzelheiten des in Artikel 140 erwähnten Schlussberichtes anbelangt, vorzubereiten oder vom Sekretär des Wettbewerbs vorbereiten zu lassen und den Sportkommissaren zur Genehmigung vorzulegen.

143. Pflichten des Rennsekretärs

Der Rennsekretär ist für die sachliche Organisation des Wettbewerbes und die hierauf bezüglichen Bekanntmachungen verantwortlich. Er muss sich vergewissern, dass die verschiedenen Sportwarte mit den Pflichten ihrer Ämter vertraut und mit der nötigen Ausrüstung versehen sind. Er unterstützt, falls erforderlich, den Rennleiter bei der Vorbereitung der Schlussberichte für die einzelnen Wettbewerbe (vgl. Artikel 142 letzter Absatz).

144. Pflichten der Zeitnehmer

Die Hauptpflichten der Zeitnehmer sind:

- sich bei Beginn der Veranstaltung beim Rennleiter zu melden, der ihnen nötigenfalls die erforderlichen Anweisungen gibt,
- das Startzeichen zu geben, wenn sie vom Rennleiter Auftrag hierzu erhalten,
- für die Zeitnahme nur die vom ASN zugelassenen Instrumente oder, wenn es sich um Rekorde handelt, die mit 1/100 Sekunde gemessen werden müssen, nur die von der FIA zugelassenen Instrumente zu verwenden,
- die von jedem Fahrer zur Zurücklegung der Strecke benötigten Zeiten festzustellen,
- in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufzustellen und zu unterzeichnen, und sie mit allen notwendigen Unterlagen entweder, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, dem Rennleiter oder, wenn es sich um einen Rekordversuch oder eine Prüfung handelt, dem ASN zu übergeben,
- auf Verlangen ihre Zeitnehmerlisten im Original an die Sportkommissare oder den ASN zu senden,
- die Zeiten und Ergebnisse nur den Sportkommissaren oder dem Rennleiter mitzuteilen, falls nicht von Seiten dieser Sportwarte andere Anweisungen ergangen sind.

145. Pflichten der Technischen Kommissare

Die Technischen Kommissare sind mit jeder Art von Kontrolle an den mechanischen Teilen der Fahrzeuge beauftragt.

Sie müssen:

- entweder vor der Veranstaltung auf Ersuchen des ASN bzw. des Organisationsausschusses oder während oder nach der Veranstaltung auf Ersuchen des Rennleiters ihre Kontrolle ausüben;
- die vom ASN zugelassenen oder anerkannten Kontrollinstrumente benutzen;
- sie dürfen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen nur dem ASN, dem Organisationsausschuss, den Sportkommissaren und dem Rennleiter – unter Ausschluss jeder anderen Person – mitteilen;
- sie müssen in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufstellen, unterschreiben und sie derjenigen der vorgenannten Stellen einreichen, die den Auftrag gegeben hat, sie auszufertigen.

146. Pflichten der Abnahmekommissare

Die Abnahmekommissare sind mit allen Kontrollen beauftragt, welche das Gewicht der Fahrzeuge, die Abmessungen der Karosserie und der Zubehörteile sowie die Papiere der Bewerber und Fahrer (Lizenzen, Führerschein, Versicherungspapiere usw.) betreffen.

Die Funktionen der Abnahmekommissare können den Technischen Kommissaren übertragen werden.

Die Abnahmekommissare müssen:

- ihre Funktionen entweder vor Beginn der Veranstaltung auf Ersuchen des ASN bzw. des Organisationsausschusses oder während der Veranstaltung auf Ersuchen des Rennleiters ausüben;
- die von dem ASN zugelassenen oder anerkannten Kontrollapparate benutzen;
- sie dürfen die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nur dem ASN, dem Organisationsausschuss, den Sportkommissaren und dem Rennleiter – unter Ausschluss jeder anderen Person – mitteilen;
- sie müssen in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufstellen, unterzeichnen und sie derjenigen der oben genannten Stellen einreichen, die ihnen den Auftrag zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat.

147. Pflichten des Boxenaufsichtspersonals

Das Boxenaufsichtspersonal ist damit beauftragt, alle Tätigkeiten, die zur Versorgung der Fahrzeuge während eines Wettbewerbes gehören, zu überwachen und die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Ausschreibung durchzusetzen.

Sie unterstehen dem Rennleiter, dem sie sofort jeden Verstoß eines Bewerbers oder Fahrers melden müssen.

Am Schluss eines jeden Wettbewerbes müssen sie dem Rennleiter, je nach den ergangenen Anweisungen, mündlich oder schriftlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.

148. Pflichten der Streckenbeobachter und der Streckenposten

Die Streckenbeobachter beziehen längs der Rennstrecke ihre Posten, die ihnen von dem Rennleiter oder dem Organisationsausschuss angewiesen werden. Vom Beginn der Veranstaltung an untersteht jeder Streckenbeobachter dem Rennleiter und er muss diesem sofort mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (Fernsprecher, Signale, Kuriere usw.) Unfälle oder Zwischenfälle melden, die sich in dem in seiner Kontrolle unterstehenden Abschnitt ereignen.

Die Streckenposten sind im Besonderen mit der Handhabung der Signalflaggen betraut (vgl. Anhang H). Sie können gleichzeitig Streckenbeobachter sein.

Am Schluss eines jeden Wettbewerbes muss jeder Streckenpostenleiter dem Rennleiter einen schriftlichen Bericht über die von ihm festgestellten Zwischenfälle bzw. Unfälle übermitteln.

Während der Wettbewerbe sollen, falls nicht vom Rennleiter eine gegenteilige Anweisung gegeben wurde, die Streckenbeobachter, soweit es ihnen möglich ist, der Einsatzzentrale die Reihenfolge der Durchfahrt der Teilnehmer an ihren Kontrollposten durchgeben, und zwar, wenn es sich um ein Rundstreckenrennen handelt für jede Runde.

149. Pflichten der Richter

- a) **Startrichter** (vgl. Artikel 95).
- b) **Zielrichter**
Bei Wettbewerben, in denen es darauf ankommt, die Reihenfolge festzustellen, in der die Teilnehmer die Ziellinie durchfahren, wird ein Zielrichter ernannt, der mit dieser Feststellung beauftragt ist.
- c) **Sachrichter**
Bei Wettbewerben, in denen es darauf ankommt zu entscheiden, ob ein Fahrer eine Linie berührt oder überfahren hat oder nicht, oder bei welchem es gilt, eine andere Tatsache nach der in den Bestimmungen der Ausschreibung vorgesehenen Art zu entscheiden, werden einer oder mehrere Sachrichter ernannt und damit beauftragt, eine oder mehrere dieser Entscheidungen zu treffen. Die Sachrichter zu diesen Punkten müssen benannt und ihre Namen an der Offiziellen Aushangtafel veröffentlicht werden.
- d) **Richtergehilfen**
Für jeden Richter kann ein Gehilfe ernannt werden, um ihn zu unterstützen oder im Notfall ganz zu ersetzen; falls es zwischen beiden aber zu keiner Übereinstimmung kommt, wird die endgültige Entscheidung von dem Schiedsrichter getroffen.
- e) **Videoanlagen oder elektronische Systeme**
Die Sportkommissare können jede geeignete Videoanlage oder jedes geeignete elektronische System als Entscheidungshilfe verwenden. Die Entscheidungen der Sportkommissare können gegenüber den Sachrichterentscheidungen Vorrang haben.
- f) **Proteste**
Gegen Entscheidungen eines Ziel- oder Sachrichters über Fragen, mit deren Entscheidung sie offiziell beauftragt sind, sind keine Proteste zulässig. Die Entscheidungen dieser Sachrichter sind endgültig, aber sie stellen nicht für sich allein eine Wertung dar, denn sie sind unabhängig von den Bedingungen, unter welchen die Fahrer die Strecke zurückgelegt haben.
- g) **Irrtümer**
Wenn ein Richter glaubt, einen Irrtum begangen zu haben, so kann er ihn berichtigen, wobei diese Berichtigung von den Sportkommissaren genehmigt werden muss.
- h) **Zu beurteilende Tatsachen**
Die Ausschreibung des Wettbewerbes muss angeben, welche Tatsachen von den Sachrichtern beurteilt werden sollen (siehe c) weiter oben).
- i) **Protokolle**
Am Schluss der Veranstaltung muss jeder Richter dem Rennleiter ein Protokoll seiner Erklärungen einreichen.

150. Pflichten der Handicaper

Die Handicaper müssen nach Nennungsschluss das Handicap gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung festlegen. Sie müssen angeben, ob ein Handicap aufgrund der Leistung in einem vorherigen Wettbewerb geändert werden muss.

Kapitel XI Strafen

151. Verletzung der Reglements

Außer den vorstehend aufgeführten Fällen wird Folgendes als Verletzung der Reglements angesehen:

- a) Jede direkte oder indirekte Bestechung bzw. ein solcher Versuch gegenüber jeder Person, die bei einem Wettbewerb eine offizielle Funktion ausübt oder bei dieser Veranstaltung irgendein Amt innehatte; in gleicher Weise ist der Sportwart bzw. der Angestellte, welcher ein Bestechungsangebot annimmt oder sich daran beteiligt, der Verletzung der Reglements schuldig.
- b) Jede Machenschaft, die absichtlich bezweckt, ein nicht qualifiziertes Fahrzeug zu nennen, nennen zu lassen oder starten zu lassen.
- c) Jedes betrügerische Vorgehen oder illoyales Verhalten, das der Regelmäßigkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports schadet.

152. Strafen

Alle Verstöße gegen das vorliegende Gesetz samt seinen Anhängen, gegen die Nationalen Reglements und ihre Anhänge sowie gegen die Ausschreibungen, die von Veranstaltern, Sportwarten, Bewerbern, Fahrern oder allen anderen Personen und Organisationen begangen werden, können Anlass zu Strafen oder Geldstrafen sein. Strafen oder Geldstrafen können von den Sportkommissaren der Veranstaltung und dem ASN verhängt werden, wie es in den folgenden Artikeln festgelegt ist.

Die Entscheidung der Sportkommissare wird ungeachtet einer Berufung sofort bindend, wenn Sicherheitsfragen oder Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Nennung eines Bewerbers zur Teilnahme an einer Veranstaltung betroffen sind, oder wenn im Verlauf der gleichen Veranstaltung ein weiterer Verstoß erfolgt, der den Ausschluss des betreffenden Bewerbers rechtfertigt.

Wenn ein Bewerber jedoch eine Berufung führt, wird die Strafe im Sinne einer Vorsichtsmaßnahme ausgesetzt, wobei die vorgenannten Fälle ausgenommen sind, insbesondere zur Festlegung irgendwelcher Handicapregeln, die für die Teilnahme an einer späteren Veranstaltung wirksam sein könnten. Bewerber und Fahrer dürfen jedoch weder an der Preisverleihung noch an der Siegerehrung teilnehmen. Bis ihre Berufung vor den Berufungsgerichten gewonnen und ihre Rechte wiederhergestellt sind, dürfen sie in den offiziellen Ergebnissen der Veranstaltung an keiner anderen Stelle als der sich aus der Umsetzung der Strafe ergebenden erscheinen.

Strafen, wie Durchfahren oder Anhalten in der Boxengasse sowie bestimmte, ausdrücklich in den FIA-Meisterschaftsbestimmungen aufgeführte Strafen sind einer Berufung nicht zugänglich.

Hinsichtlich des Kampfes gegen Doping fallen die in den Anti-Doping-Bestimmungen des Anhang A zum ISG aufgeführten Strafen in die Zuständigkeit des Anti-Doping Komitees – Medizinische Kommission der FIA. Eine Berufung ist nur vor dem Sport-Schiedsgericht möglich.

Außerdem und unabhängig von den Vorschriften der folgenden Artikel kann die FIA auf Vorschlag und nach Berichterstattung ihres entsandten Beobachters oder des gemeinsamen Berichtes der zwei international eingesetzten Sportkommissare unmittelbar eine Strafe verhängen, die anstelle der Strafe tritt, die die Sportkommissare gegen eine der vorgenannten Personen ausgesprochen haben.

In diesem Fall kann der betroffene ASN es nicht ablehnen, für die betroffenen Parteien vor dem Internationalen Berufungsgericht der FIA Berufung einzulegen.

Ferner können die Sportkommissare in FIA-Meisterschaften folgende Strafen gegen Bewerber und Fahrer aussprechen: Suspendierung für ein oder mehrere Veranstaltungen, Geldstrafe, Entzug von Meisterschaftspunkten. Die Punkte sollen – von außergewöhnlichen Umständen abgesehen – nicht für Fahrer und Bewerber getrennt entzogen werden. Diese Strafen können gegebenenfalls nebeneinander oder auf Bewährung ausgesprochen werden.

153. Strafskala

Die Strafen, die verhängt werden können, sind – in ihrer Schwere zunehmend – die folgenden:

- die Verwarnung,
- die Geldstrafe,
- die Zeitstrafe,
- der Ausschluss,
- die Suspendierung,
- die Disqualifizierung.

Die Zeitstrafe wird in Minuten und/oder Sekunden ausgesprochen.

Jede dieser Strafen kann erst nach ordnungsgemäßer Untersuchung des Falles verhängt werden; falls es sich um eine der drei letztgenannten Strafen handelt, nur nach Vorladung des Betroffenen, um diesem Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Für die FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft und die FIA-Rallye-Weltmeisterschaft kann eine Strafe durch Aberkennung von Punkten für die Meisterschaft als Ganzes ausgesprochen werden.

154. Geldstrafen

Geldstrafen können über alle Bewerber, Fahrer, Helfer und Mitfahrer verhängt werden, die sich den Vorschriften der Gesetze oder den Anordnungen der Sportwarte (vgl. Artikel 132) nicht fügen.

Die Geldstrafen können durch jeden ASN und durch die Sportkommissare auferlegt werden.

Die durch die Sportkommissare ausgesprochenen Geldstrafen dürfen allerdings eine bestimmte jährlich von der FIA festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

Außerdem müssen sie auf Grund einer Entscheidung aller Sportkommissare und nicht eines einzelnen von ihnen verhängt werden.

155. Höchste Geldstrafe, die von den Sportkommissaren einer Veranstaltung verhängt werden kann:

Bis zum Erscheinen neuerlicher Mitteilungen, die in vorliegenden Bestimmungen oder in einem FIA-Bulletin veröffentlicht werden, beträgt die höchste Geldstrafe 50.000 US-Dollar.

156. Haftung für Geldstrafen

Die Bewerber haften für die ihren Fahrern, Helfern, Mitfahrern usw. auferlegten Geldstrafen.

157. Frist zur Bezahlung der Geldstrafen

Die Geldstrafen müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Entscheidung bezahlt werden.

Jede Verzögerung in der Bezahlung der Geldstrafen kann die Suspendierung wenigstens bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Geldstrafe nach sich ziehen.

Die auferlegten Geldstrafen werden für die Promotion und Organisation von Meisterschaftsveranstaltungen verwendet. Das Gleiche gilt auch für nationale Geldstrafen.

Die Geldstrafen, die im Rahmen eines FIA-Meisterschaftslaufes auferlegt werden, müssen bei der FIA eingezahlt werden.

158. Ausschluss

Der Ausschluss kann durch die Sportkommissare gemäß den in Artikel 141 festgelegten Bedingungen ausgesprochen werden. Er hindert den von ihm Betroffenen an der Teilnahme an einem oder mehreren Wettbewerben einer Veranstaltung.

Der Ausschluss hat in jedem Fall den Verlust des Nenngeldes zur Folge, welches dem Organisationsausschuss verbleibt.

159. Suspendierung

Abgesehen von der Anwendung der Artikel 152 und der Bestimmungen des Internationalen Berufungsgerichtes kann eine Suspendierung nur durch einen ASN für eine schwere Verfehlung ausgesprochen werden.

Die Suspendierung nimmt dem von ihr Betroffenen vorübergehend das Recht, in irgendeiner Form an einem Wettbewerb teilzunehmen, und zwar, je nachdem, ob die Suspendierung national oder international ist, entweder im Gebiet des ASN, der die Suspendierung verfügt hat, oder in allen anderen der FIA angeschlossenen Ländern (vgl. Artikel 161) (ausgenommen die in den Artikeln 170 und 183 vorgesehenen Fälle).

Mit der Suspendierung ist die Annullierung der vorher abgegebenen Nennungen für die Sportveranstaltungen verbunden, die während der Dauer der Suspendierung stattfinden.

Sie hat in gleicher Weise den Verlust der Nenngelder, die für diese Wettbewerbe entrichtet wurden, zur Folge.

160. Rückgabe der Lizenz

a) Nationale Suspendierung

Jeder „national“ suspendierte Bewerber oder Fahrer ist verpflichtet, seine Lizenz dem ASN zurückzugeben; dieser versieht die Lizenz mit einer gut sichtbaren, fettgedruckten Aufschrift: „nicht gültig für ... (Name des Landes)“.

Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die nationale Suspendierung ausgesprochen wurde, wird die so gekennzeichnete Lizenz gegen eine normale Lizenz ausgewechselt.

b) Internationale Suspendierung

Jeder „international“ suspendierte Bewerber oder Fahrer ist verpflichtet, seine Lizenz seinem ASN zurückzugeben, der ihm dieselbe erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die internationale Suspendierung ausgesprochen wurde, zurückgibt.

In beiden oben genannten Fällen bewirkt jede Verzögerung in der Rückgabe der Lizenz an den ASN automatisch eine entsprechende Verlängerung der Zeit der Suspendierung.

161. Wirkung der Suspendierung

Die durch einen ASN ausgesprochene Suspendierung ist in ihrer Wirkung auf das Gebiet des betreffenden ASN beschränkt.

Wenn der ASN jedoch wünscht, dass diese Strafe internationale Gültigkeit erlangen soll, so hat er dies sofort dem Sekretariat der FIA anzuzeigen, das es zur Kenntnis aller anderen ASN bringen wird.

Die Suspendierung wird sodann unverzüglich von jedem ASN registriert und die sich daraus ergebenden Auswirkungen werden in Kraft gesetzt.

162. Disqualifizierung

Die Disqualifizierung nimmt dem von ihr Betroffenen endgültig das Recht zur Teilnahme an allen Wettbewerben in irgendeiner Form; ausgenommen bleiben die in Artikel 170 und 183 genannten Fälle. Die Disqualifizierung kann nur dann durch einen ASN für ein außergewöhnlich schweres Fehlverhalten ausgesprochen werden. Sie hat die Annullierung aller vorher abgegebenen Nennungen sowie den Verlust der Nenngelder zur Folge.

163. Wirkung der Disqualifizierung

Die Disqualifizierung gilt immer international. Sie wird allen ASN mitgeteilt und von ihnen gemäß den Bestimmungen für die internationale Suspendierung (vgl. Artikel 161) registriert.

164. Bekanntgabe von Strafen an internationale Sportverbände

Die Suspendierung, sofern sie international anzuwenden ist, und die Disqualifizierung werden den von der FIA benannten internationalen Sportverbänden mitgeteilt, die sich verpflichtet haben, in gegenseitiger Wirkung die von der FIA ausgesprochenen Strafen anzuerkennen.

Jede Suspendierung oder Disqualifizierung, die der FIA von einem der genannten Sportverbände mitgeteilt wird, wird von ihr in gleicher Weise anerkannt und entsprechend behandelt.

165. Angabe von Gründen für Suspendierungen oder Disqualifizierungen

Bei Mitteilungen von Suspendierungen oder Disqualifizierungen an die Person, gegen die diese ausgesprochen wird, und an das Sekretariat der FIA sind die ASN verpflichtet, die Gründe für diese Sanktionen bekannt zu geben.

166. Suspendierung oder Disqualifizierung eines Fahrzeugs

Die Suspendierung oder Disqualifizierung kann sowohl auf ein bestimmtes Fahrzeug als auch auf eine Fahrzeugmarke ausgedehnt werden, und zwar unter den in Artikel 129 vorgesehenen Bedingungen.

167. Verwirkung des Anspruchs

Jeder Bewerber, der bei einem Wettbewerb ausgeschlossen, suspendiert oder disqualifiziert wird, verwirkt jeden Anspruch auf Erhalt eines Preises, der für diesen Wettbewerb ausgesetzt ist.

168. Änderungen der Ergebnisse und der Preise

In dem in Artikel 167 vorgesehenen Fall haben die Sportkommissare die Änderungen bekanntzugeben, welche sich daraus für das Ergebnis und die Preisverteilung ergeben. Sie haben zu entscheiden, ob der auf den Bestraften folgende Fahrer dessen Platz einnehmen soll.

169. Veröffentlichung der Strafen

Die FIA oder jeder beteiligte ASN hat das Recht, die Strafen unter Angabe des Namens des Bestraften, des betreffenden Fahrzeugs oder der betreffenden Fahrzeugmarke zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen.

Unbeschadet des Rechts auf Berufung gegen eine Entscheidung, dürfen die betroffenen Personen diese Veröffentlichung nicht benutzen, um gerichtlich gegen die FIA, den betreffenden ASN oder gegen irgendeine Person, welche die genannte Veröffentlichung veranlasst hat, vorzugehen.

170. Aufhebung von Strafen

Der ASN hat das Recht, den noch ausstehenden Teil der Strafe der Suspendierung zu erlassen oder die Disqualifizierung aufzuheben, und zwar unter den von ihm angegebenen Bedingungen.

Kapitel XII

Proteste

171. Protestrecht

Das Recht zum Protest haben nur die Bewerber; jedoch können die Sportwarte immer von Amts wegen eingreifen, selbst wenn kein Protest eingereicht wurde.

Falls ein Bewerber einen Protest gegen mehrere Bewerber beabsichtigt einzulegen, muss er so viele Proteste einreichen, wie Bewerber von dieser Sache betroffen sind.

172. Einreichung eines Protestes

Jeder Protest muss schriftlich eingereicht werden und von einer Protestgebühr begleitet sein, deren Höhe alljährlich von dem ASN (oder von der FIA für ihre Meisterschaften, Cups, Trophies oder Challenges) festgelegt wird. Diese Gebühr kann nur erstattet werden, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.

173. Adressat der Proteste

Proteste, die sich auf einen Wettbewerb beziehen, müssen an den Rennleiter oder seinen evtl. Vertreter gerichtet werden.

Bei Abwesenheit des Rennleiters oder seines Vertreters sind diese Proteste an die oder einen der Sportkommissare des Wettbewerbs zu richten.

174. Protestfristen

- a) Proteste gegen die Nennung von Bewerbern oder Fahrern oder gegen die angegebene Streckenlänge müssen spätestens zwei Stunden nach Schluss der Technischen Abnahme eingereicht werden. Wenn die Abnahme in einem Land stattfindet, das für den Veranstalter Ausland ist, so ist jeder Vertreter des ASN dieses Landes berechtigt, den Protest entgegenzunehmen. Er muss ihn unverzüglich an die Sportkommissare der Veranstaltung weiterleiten, und zwar mit einer Stellungnahme, falls dies für zweckmäßig erachtet wird.
- b) Proteste gegen ein Handicap oder gegen die Zusammensetzung der Läufe müssen mindestens bis eine Stunde vor dem Beginn der betreffenden Wertungsläufe erhoben werden.
- c) Proteste gegen eine von einem Technischen- oder Abnahmekommissar getroffene Entscheidung sind von dem betreffenden Bewerber unmittelbar nach deren Entscheidungen einzureichen.
- d) Proteste gegen einen im Verlauf der Veranstaltung unterlaufenen Irrtum oder eine begangene Unregelmäßigkeit gegen die Nichtübereinstimmung der Fahrzeuge mit dem für diese zutreffenden Vorschriften, gegen die festgelegte Wertung am Schluss des Wettbewerbs müssen innerhalb von 30 Minuten nach Aushang der Wettbewerbsergebnisse vorgebracht werden, außer bei von den Sportkommissaren der Veranstaltung bestätigter tatsächlicher Unmöglichkeit. Die Bewerber müssen vorher über Ort und genaue Zeit des Aushangs unterrichtet sein, entweder in der Ausschreibung, in einem Bulletin oder im Programm. Falls es dem Veranstalter nicht möglich ist, die offizielle Wertung wie vorgesehen zu veröffentlichen, ist er verpflichtet, an dem dafür vorgesehenen Ort zur festgesetzten Zeit genaue Angaben darüber zu machen, wann und wo er das offizielle Ergebnis bekannt zu machen beabsichtigt.
- e) Alle oben genannten Proteste werden unverzüglich von den Sportkommissaren der Veranstaltung entschieden und der Renndirektor muss angehört werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sportkommissare den Ausschlag.

175. Ladung

Die Vernehmung dessen, der den Protest eingelegt hat und jeder von dem Protest betroffenen Person, soll so bald als möglich nach der Einreichung des Protestes erfolgen. Die Betroffenen müssen vorgeladen werden und können in Begleitung von Zeugen erscheinen. Die Sportkommissare müssen sich überzeugen, dass die in Frage kommenden Personen die Vorladung persönlich erhalten haben. Bei Abwesenheit eines Betroffenen oder seiner Zeugen kann das Urteil ohne sie gefällt werden. Wenn das Urteil nicht unmittelbar nach der Vernehmung der Betroffenen verkündet werden kann, müssen Letztere von Ort und Stunde der Urteilssprechung in Kenntnis gesetzt werden.

176. Unzulässige Proteste

Alle Proteste gegen Entscheidungen der Ziel- und Sachrichter, die sie in Ausübung ihrer Funktionen gemäß Artikel 149 getroffen haben, sind unzulässig.

Ein Protest, der gegen mehr als einen Bewerber gerichtet ist, ist unzulässig.

177. Veröffentlichung der Ergebnisse und Preisverteilung

Der Aushang der offiziellen Ergebnisse muss mindestens eine halbe Stunde vor der Preisverteilung stattfinden.

Ein von einem Protest betroffener Teilnehmer errungener Preis ist bis zur endgültigen Entscheidung dieses Protestes zurückzuhalten. Im Übrigen verpflichtet jeder Protest, dessen Ausgang gegebenenfalls das Gesamtklassement ändern könnte, die Veranstalter, nur ein vorläufiges Gesamtergebnis aufzustellen und die Preise bis zur endgültigen Entscheidung einzubehalten, wobei auch die nach Kapitel XIII mögliche Berufung in Betracht gezogen werden muss.

Wenn allerdings der Protest das Gesamtergebnis nur zum Teil ändern würde, kann der davon nicht betroffene Teil als endgültig bekannt gegeben und die betreffenden Preise können verteilt werden.

178. Urteil

Alle Beteiligten müssen sich der getroffenen Entscheidung unterwerfen, es sei denn, dass auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eine Berufung möglich ist. Aber weder die Sportkommissare noch der ASN haben das Recht, die Wiederholung eines Wettbewerbes anzuordnen (vgl. Artikel 97).

179. Unbegründeter Protest

Falls ein Protest zurückgewiesen oder nach Erhebung zurückgenommen wird, so wird die gesamte Protestgebühr einbehalten.

Falls der Protest als teilweise begründet beurteilt wird, so kann ein Teil der Gebühr zurückgezahlt werden.

Der gesamte Betrag kann erstattet werden, falls der Protest als begründet anerkannt wird. Falls zudem erkannt wird, dass der Protestführer wider Treu und Glauben gehandelt hat, so kann der ASN gegen ihn eine der Strafen verhängen, die in diesem Gesetz aufgeführt sind.

179b) Revisionsrecht

Falls bei einem FIA-Meisterschaftslauf eine neue Tatsache ermittelt wird und sei es, dass die Sportkommissare der Veranstaltung diesbezüglich schon eine Entscheidung getroffen haben oder nicht, müssen sich diese Sportkommissare oder andernfalls diejenigen, die von der FIA ernannt werden, zu einem vereinbarten Termin unter Ladung der betreffenden Partei oder Parteien treffen, um alle wesentlichen Erklärungen zu hören und unter Würdigung der aufgeklärten Fakten und vorgebrachten Tatsachen zu urteilen.

Das Recht auf Berufung gegen diese neue Entscheidung ist auf die betroffenen Parteien beschränkt in Übereinstimmung mit dem letzten Absatz des Artikels 180 und der folgenden Artikel des vorliegenden Gesetzes.

Sollte die erste Entscheidung schon Gegenstand einer Berufung vor dem Nationalen Berufungsgericht und/oder dem Internationalen Berufungsgericht oder nacheinander vor beiden Berufungsgerichten gewesen sein, so sind diese uneingeschränkt ermächtigt, ihre vorherige Entscheidung möglicherweise zu überprüfen.

Die Frist, innerhalb derer ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden kann, endet am 30. November des laufenden Jahres.

Kapitel XIII Berufungen

180. Rechtsprechung

Jeder ASN bildet durch sein Nationales Berufungsgericht – definiert in Art. 181 – für seine Lizenznehmer das Gericht letzter Instanz, welches beauftragt ist, endgültig die zwischen seinen Lizenznehmern entstandenen Streitigkeiten, die auf seinem Territorium im Zusammenhang mit dem nat. Automobilsport aufgekommen sind, zu entscheiden.

Für jede Streitigkeit mit Beteiligung eines ausländischen Lizenznehmers oder einer der im ersten Absatz des Artikel 152 aufgeführten Personen – mit fremder Staatsangehörigkeit – bildet das Nationale Berufungsgericht ein Gericht, dessen Entscheidungen beim Internationalen Berufungsgericht mittels Berufung angefochten werden können.

Das zuständige Gericht für eine Berufung, die im Rahmen einer durch mehr als ein Land führenden Veranstaltung eingelegt wird, ist das Gericht des ASN, der die Eintragung der Veranstaltung im Internationalen Sportkalender beantragt hat.

Berufungen können beim Internationalen Berufungsgericht gemäß den im Anhang zu dem vorliegenden Gesetz aufgeführten Bestimmungen des Internationalen Berufungsgerichtes in Bezug auf die Zuständigkeiten und die Verfahren eingereicht werden.

In Übereinstimmung mit Artikel 152 sind Berufungen gegen die Entscheidungen des Anti-Doping Komitees – Medizinische Kommission der FIA nur beim Sportschiedsgericht zulässig.

181. Nationales Berufungsgericht

Jeder ASN benennt eine bestimmte Anzahl von Personen – Mitglieder oder Nichtmitglieder des ASN – oder er lässt diese von seiner Sportkommission bestimmen, die das Nationale Berufungsgericht bilden.

Diejenigen Mitglieder, die als Bewerber, Fahrer oder Sportwarte an dem Wettbewerb, der den Anlass für die zu treffende Entscheidung bildet, teilgenommen haben, oder solche, die bereits ein Urteil über die betreffende Angelegenheit gefällt haben, oder die schließlich mittelbar oder unmittelbar mit der Sache befasst waren, haben in diesem Gericht keinen Sitz.

182. Nationales Berufungsverfahren

Die Bewerber, gleich welcher Nationalität, haben das Recht zur Berufung gegen die durch die Sportkommissare gegen sie ausgesprochenen Strafen oder Entscheidungen beim ASN des Landes, in welchem die Entscheidung getroffen wurde. Um ihr Berufungsrecht nicht zu verlieren, müssen sie jedoch ihre Berufungsabsicht bei den Sportkommissaren der Veranstaltung innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich ankündigen.

Die Frist für die Einlegung der Berufung bei dem ASN läuft, vom Datum der Entscheidung der Sportkommissare an gerechnet, nach zwei Tagen ab, vorausgesetzt jedoch, dass die Absicht Berufung einzulegen, den Sportkommissaren des Wertungslaufes in der auf ihre Entscheidung folgenden Stunde ordnungsgemäß schriftlich gemeldet worden ist (vgl. vorstehender Absatz). Diese Berufung kann per Tele-

fax oder jedem anderen elektronischen Kommunikationsmittel mit Empfangsbestätigung eingelegt werden; sie muss dann durch ein Schreiben vom selben Datum bestätigt werden. Der ASN muss seine Entscheidung innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen fällen.

Die betroffenen Parteien sind rechtzeitig vom Termin der Berufungsverhandlung in Kenntnis zu setzen. Sie haben das Recht, Zeugen vernehmen zu lassen; ihre Abwesenheit beim Termin unterbricht aber nicht den Lauf des Verfahrens.

183. Form der „nationalen“ Berufung

Jede Berufung muss schriftlich erfolgen und von dem Antragsteller bzw. dessen legitimen Vertreter unterzeichnet sein.

Eine Berufungsgebühr, deren Höhe alljährlich von dem ASN festgesetzt wird, ist von dem Augenblick an fällig, in welchem der Berufungsführer – wie in Artikel 182 angegeben – den Sportkommissaren seine Absicht, Berufung einzulegen, ankündigt, und sie bleibt zahlbar, auch wenn der Betreffende seine erklärte Absicht nicht weiterverfolgt.

Diese Gebühr muss innerhalb von zwei Tagen ab dem Moment der Berufungsankündigung bezahlt werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt gegen den Berufungsführer automatisch eine Suspendierung, die so lange aufrechterhalten wird, bis die Gebühr bezahlt ist.

Falls die Berufung als unbegründet zurückgewiesen wird oder falls sie nach Eingang zurückgenommen wird, wird die gesamte Gebühr einbehalten.

Falls sie als teilweise begründet angesehen wird, kann ein Teil der Berufungsgebühr erstattet werden.

Die gesamte Gebühr wird zurückgezahlt, falls die Berufung als begründet anerkannt wird.

Wenn zudem erkannt wird, dass der Berufungsführer wider Treu und Glauben gehandelt hat, kann ihm der ASN eine der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen auferlegen.

184. entfällt

185. entfällt

186. entfällt

187. entfällt

188. entfällt

189. Urteil

Das Nationale Berufungsgericht kann entscheiden, dass die Entscheidung, gegen welche Berufung eingelegt wurde, aufgehoben und gegebenenfalls, dass die Strafe gemildert bzw. erhöht wird. Es hat aber nicht das Recht vorzuschreiben, dass ein Wettbewerb wiederholt wird.

Die Urteile des Berufungsgerichtes müssen begründet sein.

190. Kosten

Bei der Entscheidung über Berufungen, für die sie zuständig sind, haben die Nationalen Berufungsgerichte urteilsabhängig über die Kosten zu entscheiden, die von den Sekretariaten der Höhe nach für die Fallbearbeitung und die Gerichtssitzung errechnet wurde.

Die Kosten setzen sich nur aus diesen Auslagen zusammen, ungeachtet der Kosten oder Honorare der Verteidigung für die Parteien.

191. Veröffentlichung des Urteils

Die FIA oder jeder ASN hat das Recht, ein Berufungsurteil unter Namensnennung der betroffenen Personen veröffentlichen zu lassen.

Unbeschadet des Berufungsrechtes dürfen die Betroffenen die Veröffentlichung nicht dazu benutzen, um gegen die FIA, den betreffenden ASN oder gegen irgendeine Person, welche die genannte Veröffentlichung veranlasst hat, gerichtlich vorzugehen.

191a

Zur Vermeidung eines jeden Zweifels wird klargestellt, dass keine Bestimmung dieses Sportgesetzes irgendeine Partei daran hindern kann, gerichtliche Schritte zu unternehmen, jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass nicht eine anderweitige Verpflichtung eingegangen wurde, wonach vorab andere Rechtsmittel oder Verfahren zur Beilegung von Streitfällen erschöpft sein müssen.

Kapitel XIV Anwendung des Gesetzes

192. Auslegung der nationalen Bestimmungen

Jeder ASN als Inhaber der obersten Sportgewalt (vgl. Artikel 5 und 10) entscheidet über alle in seinem Gebiet auftauchenden Fragen, die sich auf die Auslegung des vorliegenden Gesetzes oder seines Nationalen Reglements beziehen, vorbehaltlich des in Kapitel XIII vorgesehenen Internationalen Berufungsrechtes, vorausgesetzt, diese Auslegungen widersprechen nicht einer bereits von der FIA vorgenommenen Auslegung oder Klarstellung.

193. Exekutivorgan der ASN

Jeder ASN ernannt als Inhaber der obersten Sport-Autorität (vgl. Artikel 5 und 10) eine Sportkommission, welche durch Vollmacht mit der Ausübung der Pflichten und Rechte beauftragt ist, die dem ASN in dem vorliegenden Gesetz übertragen sind.

Jeder ASN kann sich indessen als Inhaber der obersten Sport-Autorität die Bestätigung gewisser Entscheidungen seiner Sportkommission, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung des jährlichen Nationalen Sportkalenders, vorbehalten.

194. Änderung des Gesetzes

Die FIA behält sich das Recht vor, das vorliegende Gesetz jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit die Anhänge neu zu fassen.

195. Mitteilungen, Benachrichtigungen

Alle auf Grund des vorliegenden Gesetzes notwendig gewordenen Mitteilungen die ein ASN an die FIA zu machen hat, sind an den Geschäftssitz der FIA zu richten oder an eine andere Adresse, die ordnungsgemäß bekannt gegeben wird.

196. Gültigkeitsbeginn

Das vorliegende Gesetz trat am 1. Januar 1980 in Kraft.

197. Internationale Auslegung des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz ist in französischer und englischer Sprache abgefasst. Es kann auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden.

Im Falle von Unstimmigkeiten über seine Auslegung bei der FIA oder dem Internationalen Berufungsgericht ist der französische Text allein maßgebend.

Kapitel XV

Verfahren hinsichtlich der Stabilität der FiA-Entscheidungen

Die FIA hat beschlossen, folgende Regeln zu erlassen:

198.

Veröffentlichung des Kalenders der FIA-Meisterschaften:

Die Liste der FIA-Meisterschaften und der die Meisterschaften bildenden Läufe wird in jedem Jahr bis zum 15. November veröffentlicht.

Jede Veranstaltung, die nach ihrer Veröffentlichung im Kalender abgesagt wird, verliert für das betreffende Jahr ihren internationalen Status.

199.

Änderungen der Bestimmungen

Die FIA kann jegliche Änderung der Bestimmungen durchführen. Diese Änderungen werden veröffentlicht und treten in Kraft gemäß den nachstehenden Vorschriften.

a) Sicherheit

Änderungen der Bestimmungen durch die FIA aus Sicherheitsgründen können ohne Vorankündigung oder Einhaltung von Fristen in Kraft treten.

b) Technische Ausführung von Fahrzeugen

(i) Von der FIA genehmigte Änderungen der Technischen Bestimmungen oder des Anhang J werden bis zum 30. Juni eines Jahres veröffentlicht und treten nicht früher als zum 1. Januar des der Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft, es sei denn, die FIA befindet, dass diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die technische Ausführung des Fahrzeugs und/oder den Leistungsausgleich zwischen den Fahrzeugen haben könnten. In diesem Fall treten sie nicht vor dem 1. Januar des 2. Jahres nach entsprechender Veröffentlichung in Kraft.

(ii) Änderungen hinsichtlich der Formel 1 treten gemäß der für diese Kategorie gültigen Bestimmungen in Kraft.

c) Wettbewerbsbestimmungen und andere Bestimmungen

Änderungen der Wettbewerbsbestimmungen und aller Bestimmungen, die vorstehend unter b) aufgeführten ausgenommen, werden mindestens 20 Tage vor dem Beginn der Einschreibefrist für die betreffende Meisterschaft veröffentlicht, jedoch nicht später als zum 30. November eines jeden Jahres. Solche Änderungen können nicht vor dem 1. Januar des der Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft treten, es sei denn, die FIA befindet, dass diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die technische Ausführung des Fahrzeugs und/oder den Leistungsausgleich zwischen den Fahrzeugen haben könnten. In diesem Fall treten sie nicht vor dem 1. Januar des 2. Jahres nach entsprechender Veröffentlichung in Kraft.

d) Kürzere als die unter b) und c) aufgeführten Fristen können unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen, dass die einstimmige Zustimmung aller ordnungsgemäß in der betreffenden Meisterschaft oder Serie eingeschriebenen Bewerber vorliegt.

200.

Zur Anwendung dieses Kapitels XV werden die in den Artikeln 198 und 199 aufgeführten Dokumente offiziell und anwendbar, sobald sie auf der Internetseite www.fia.com und/oder im offiziellen Bulletin der FIA veröffentlicht sind.

201. entfällt

Kapitel XVI Kommerzielle Fragen in Verbindung zum Automobilsport

202.

Veranstalter oder Veranstaltungsgruppen, die einen Lauf zu einer FIA-Meisterschaft, -Trophäe oder einem -Pokal durchführen, dürfen ohne vorherige Einverständniserklärung der FIA weder anzeigen noch den Eindruck vermitteln, dass die besagte Meisterschaft, Trophäe oder der Pokal direkt oder indirekt von einem kommerziellen Unternehmen gesponsert oder sonstwie finanziell unterstützt wird.

203.

Das Recht, den Namen einer kommerziellen Firma, Organisation oder Marke mit einer FIA-Meisterschaft, -Trophäe oder einem -Pokal in Verbindung zu bringen, obliegt einzig und allein der FIA.

204. entfällt

Kapitel XVII Reglement für die Startnummern und die Werbung an den Fahrzeugen

205.

Die Ziffern, die die Startnummer bilden, müssen schwarz sein und sich auf weißem, rechteckigem Grund befinden. Bei hellen Fahrzeugen muss der weiße, rechteckige Grund durch einen schwarzen, 5 cm breiten Strich umrandet sein.

206.

Die Ziffern müssen eine klassische Form, wie nachstehend aufgeführt, haben: 1 2 3
4 5 6 7 8 9 0

207.

Die Startnummern müssen wie folgt angebracht werden:

- a) Auf den vorderen Türen oder in Höhe des Fahrer-Cockpits, auf beiden Seiten des Fahrzeuges.
- b) Auf der vorderen Haube des Fahrzeuges, von vorne lesbar.
Für die einsitzigen Rennwagen und für alle historische Fahrzeuge:
 - a) Die Mindesthöhe der einzelnen Ziffern beträgt 23 cm und die Strichstärke 4 cm.
 - b) Der weiße Grund muss mindestens 45 cm breit und 33 cm hoch sein.
- a) Die Höhe der einzelnen Ziffern beträgt 28 cm und die Strichstärke 5 cm.
- b) Der weiße Grund muss 50 cm breit und 38 cm hoch sein.

Der Abstand zwischen dem Rand des Ziffernschriftzuges und dem Rand des Hintergrundes darf niemals kleiner als 5 cm sein.

208.

Auf den beiden vorderen Kotflügeln muss die Landesflagge des oder der Fahrer sowie ihre Namen angebracht sein. Die Mindesthöhe der Landesflagge und der einzelnen Buchstaben der Namen beträgt 4 cm.

209.

Oberhalb oder unterhalb des weißen Grundes muss eine Fläche mit der gleichen Breite wie der Grund selbst und einer Höhe von 12 cm dem Veranstalter für mögliche Werbung zur Verfügung gestellt werden. Bei Fahrzeugen, bei welchen diese Fläche nicht vorhanden ist (z. B. bestimmte einsitzige Rennwagen), muss der Bewerber eine Ersatzfläche freihalten, die die gleichen Abmessungen wie die fehlende Fläche aufweist und am weißen Grund anliegt.

Vorbehaltlich etwaiger von den ASN vorgenommenen Beschränkungen ist der übrige Teil der Karosserie für Werbung frei.

210.

Weder die Startnummern noch die Werbeaufschriften dürfen über die Karosseriefläche hinausragen.

211.

Alle Scheiben der Fahrzeuge müssen frei von jeglicher Beschriftung bleiben, mit Ausnahme eines höchstens 10 cm hohen Streifens am oberen Rand der Windschutzscheibe und unter der Bedingung, dass die Sicht nach hinten erhalten bleibt, eines höchstens 8 cm hohen Streifens auf der Heckscheibe.

N.B.: Die Artikel 209, 210 und 211 sind für historische Fahrzeuge nicht anwendbar.

212.

Bei historischen Fahrzeugen ist die Werbung auf eine Fläche von höchstens 50 x 14 cm oberhalb und eine andere unterhalb der drei Startnummern beschränkt (die Fahrzeuge dürfen höchstens 4 Startnummern aufweisen). In dem Fall, dass für die zugelassene Werbung oberhalb und unterhalb der Startnummern kein Platz vorhanden

ist, darf diese seitlich, jedoch immer bündig mit der Grundfläche oder dem Rahmen dieser Nummern angebracht werden. Eine der beiden an jeder Startnummer liegenden Flächen kann für die Veranstalterwerbung reserviert werden. Die Bewerber können demnach diese Werbung nicht ablehnen. Die Namen der Ausrüstungen / Bewerber / Fahrer können einmal je Fahrzeugseite angebracht sein (Abmessungen je Seite max. 10 x 40 cm). Ein Abzeichen eines anerkannten Clubs kann auf jeder Seite angebracht sein (Abmessungen max. 10 x 10 cm). Die ursprünglich vorhandene Werbung kann auf den betreffenden Fahrzeugen (gleiche Chassis-Nummer) beibehalten werden, wenn sie dem Original entspricht.